

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht nach § 7 des Transparenzgesetzes – Rückbau von Kernkraftwerken

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0 Zusammenfassung	6
1 Einleitung	7
2 Angaben zu den Anlagen	9
3 Angaben zu den Betreibern	12
3.1 EnBW Kernkraft GmbH	13
3.2 Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG	13
3.3 Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG	14
3.4 Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG	15
3.5 Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	16
3.6 Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG	17
3.7 Kernkraftwerk Lingen GmbH	18
3.8 Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH	18
3.9 Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG	19
3.10 PreussenElektra GmbH	20
3.11 RWE Power AG	21
3.12 Stadtwerke München GmbH	22
4 Angaben zur Konzernebene	23
4.1 EnBW	23
4.2 E.ON	23
4.3 RWE	24

	Seite
4.4 SWM.....	25
4.5 Vattenfall.....	25
5 Fazit	26
Anhang	29
A: Detaillierte Informationen zu den einzelnen Anlagen	29
B: Organigramm der Betreiber und der EVU.....	33

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AtG	Atomgesetz
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
EBITDA	earnings before interest, taxes, depreciation and amortization
EnBW	Energie Baden Württemberg
ESK	Entsorgungskommission
EVU	Energieversorgungsunternehmen
GKN	Kernkraftwerk Neckarwestheim
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
KBR	Kernkraftwerk Brokdorf
KFK	Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs
KKB	Kernkraftwerk Brunsbüttel
KKE	Kernkraftwerk Emsland
KKG	Kernkraftwerk Grafenrheinfeld
KKI	Kernkraftwerk Isar
KKK	Kernkraftwerk Krümmel
KKP	Kernkraftwerk Philippsburg
KKS	Kernkraftwerk Stade
KKU	Kernkraftwerk Unterweser
KKW	Kernkraftwerk
KMK	Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich
KRB	Kernkraftwerk Gundremmingen
KWB	Kernkraftwerk Biblis
KWG	Kernkraftwerk Grohnde
KWL	Kernkraftwerk Lingen
KWO	Kernkraftwerk Obrigheim
KWW	Kernkraftwerk Würgassen
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
oHG	offene Handelsgesellschaft
RBZ	Reststoffbearbeitungszentrum
RückBRTransparenzV	Verordnung über die Umsetzung der Auskunftspflicht und die Ausgestaltung der Informationen nach dem Transparenzgesetz

SE	Societas Europaea
SEK	Schwedische Kronen
SAG	Stilllegungs- und Abbaugenehmigung
SAL	Standort-Abfalllager
SWM	Stadtwerke München

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle: Übersicht der Anlagen, Betreiber und zum Leistungsbetrieb...	9
Abbildung 1: Zeitplan Stilllegung und Abbau der Kernkraftwerke	11
Abbildung 2: Rückstellungen zum 31. Dezember 2017 nach EVU	26
Abbildung 3: Rückstellungen zum 31. Dezember 2017 nach Aufgaben.....	27
Abbildung 4: Rückstellungsinanspruchnahmen nach Jahren	28

0 Zusammenfassung

0.1

Die Betreiber von in Deutschland gelegenen Kernkraftwerken (KKW) sind gemäß § 1 des Gesetzes zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle (Transparenzgesetz) verpflichtet, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) jährlich eine Aufstellung der Rückstellungen für die Stilllegung und den Abbau der KKW sowie für die fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle (Rückbauverpflichtungen) zu übermitteln. Die Ergebnisse der Prüfung dieser Aufstellung durch das BAFA bilden die Grundlage für den gemäß § 7 des Transparenzgesetzes jährlich zu erstattenden Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag. Gesetzliches Ziel ist die Erhöhung der Transparenz über die finanzielle Vorsorge der Betreiber, insbesondere dazu, inwieweit die künftig anfallenden Ausgaben für Rückbauverpflichtungen der Höhe nach gedeckt sind und die vorgesehenen Mittel zum benötigten Zeitpunkt liquide vorliegen werden.

0.2

Auf der Basis der Informationen der Betreiber sowie Prüfung und der Erläuterungen des BAFA enthält dieser Bericht folgende Inhalte:

- Grundlagen und Informationen zu den in Deutschland gelegenen KKW (Kapitel 2);
- Darstellung und Bewertung der vorgelegten Aufstellungen der Betreiber (Kapitel 3);
- Darstellung und Bewertung der jeweils verfügbaren liquiden Mittel der Konzerne zur Finanzierung der Rückbauverpflichtungen (Kapitel 4).

0.3

Die durch die Betreiber fristgerecht übermittelten Informationen sind durch das BAFA auf Vollständigkeit und auf Plausibilität geprüft worden. Soweit Unklarheiten bestanden, wurden Nachfragen an die Betreiber gestellt.

0.4

Die Prüfung des BAFA im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages nach dem Transparenzgesetz hat folgende wesentliche Ergebnisse ergeben:

- Die Prüfung des BAFA hinsichtlich der Ermittlung der Rückstellungsbeträge führte zu keinen Beanstandungen.
- Aus der Prüfung des BAFA haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Betreiber den Rückbauverpflichtungen – insbesondere in den nächsten drei Geschäftsjahren – nicht nachkommen können.

1 Einleitung

Die Kernkraftwerke (KKW) in Deutschland müssen bis spätestens zum Ende des Jahres 2022 abgeschaltet und danach abgebaut werden. Nach dem Grundsatz, dass der Verursacher die Kosten der Entsorgung zu tragen hat, sind die Betreiber von KKW verpflichtet, die Kosten für die Stilllegung und den Abbau der Anlagen und die Verpackung radioaktiver Abfälle (Rückbauverpflichtungen) sowie für die Entsorgung des von ihnen erzeugten radioaktiven Abfalls einschließlich dessen Endlagerung zu übernehmen.

Mit dem „Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung“ vom 27. Januar 2017 (Artikelgesetz) wurden die Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) umgesetzt. Danach sind die Betreiber der KKW für die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Bereiche Stilllegung, Abbau und fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle zuständig. Für die Durchführung und Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung steht hingegen der Bund in der Verantwortung. Die finanziellen Mittel für die Zwischen- und Endlagerung – insgesamt 24,1 Mrd. Euro – wurden dem Bund von den Betreibern zur Verfügung gestellt und zum 3. Juli 2017 in den „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ übertragen.

Das als Teil des Artikelgesetzes verabschiedete Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle (Transparenzgesetz) sieht eine Auskunftspflicht der Betreiber von KKW gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vor. Betreiber im Sinne des Transparenzgesetzes ist der Inhaber der atomrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Absatz 1 Atomgesetz (AtG). Mit der Erfüllung der Rückbauverpflichtungen und der Entlassung der Anlage aus der atomrechtlichen Überwachung sowie der Abgabe aller fachgerecht verpackten radioaktiven Abfälle an die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH endet die Betreibereigenschaft und damit auch die Auskunftspflicht nach dem Transparenzgesetz.

In der jährlich zu übermittelnden Aufstellung müssen die Betreiber auf der Grundlage des Jahresabschlusses die für die Stilllegung und den Abbau der Kernkraftwerke sowie für die Verpackung der radioaktiven Abfälle in der Unternehmensbilanz gebildeten Rückstellungen nach den verschiedenen Aufgaben der Entsorgung differenziert darstellen. Diese Darstellung muss die für die einzelnen Aufgaben der Entsorgungsverpflichtungen erwarteten Aufwendungen in den zukünftigen Geschäftsjahren enthalten. Zudem muss die Darstellung zeigen, welche Vermögenswerte dem Betreiber zukünftig zur Verfügung stehen werden, um diese Aufwendungen zu decken. Aufgabe des BAFA ist es, die vorgelegten Informationen der Betreiber zu prüfen und zu bewerten.

Die Ergebnisse der Prüfung durch das BAFA bilden die Grundlage für den vorliegenden jährlichen Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag (§ 7 des Transparenzgesetzes). Dieser enthält eine auf der Grundlage der Prüfung des BAFA zusammenfassende Bewertung der nach § 1 Transparenzgesetz von den Betreibern erlangten und geprüften Informationen. Gesetzlicher Zweck des Berichtes ist es, Transparenz zu schaffen über die finanzielle Vorsorge der Betreiber, insbesondere dazu, inwieweit die künftig anfallenden Ausgaben für Rückbauverpflichtungen der Höhe nach gedeckt sind und die vorgesehenen Mittel zum benötigten Zeitpunkt liquide vorliegen werden. Bei der Berichterstattung sind das parlamentarische und öffentliche Informationsinteresse mit den Rechten der Betreiber abzuwägen. Dem BAFA vorliegende Auskünfte sind nicht im Bericht aufgenommen, wenn zu befürchten steht, dass die auskunftsverpflichteten Unternehmen dadurch Nachteile im Wettbewerb erleiden. Der Bericht war erstmalig zum 30. November 2018 vorzulegen.

Für die Umsetzung der Auskunftspflicht sowie die Ausgestaltung der Informationen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gemäß § 9 des Transparenzgesetzes am 9. Juli 2018 eine „Verordnung über die Umsetzung der Auskunftspflicht und die Ausgestaltung der Informationen nach dem Transparenzgesetz“ (RückBRTransparenzV) erlassen. Diese hat jedoch aufgrund ihres Inkrafttretens nach dem Stichtag für die Vorlage der Informationen der Betreiber keine Bindungswirkung für das erste Berichtsjahr entfalten können.

Die Informationen nach § 1 Absatz 1 des Transparenzgesetzes für das erste Berichtsjahr waren bis zum Stichtag 29. Juni 2018 an das BAFA zu übermitteln. Den wesentlichen Teil der Prüfung durch das BAFA nahmen die Aufstellungen der Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen sowie der zur Verfügung stehenden Vermögenswerte der Betreiber ein. Das BAFA forderte hierfür die den Betreibern vorliegenden Gutachten an, die regelmäßig Grundlage für die Ermittlung der Kosten der Rückbauverpflichtungen sind. Neben einer Plausibilitätsprüfung erfolgte ein Abgleich der zukünftigen Kostenverläufe aus den Gutachten mit den zukünftigen Aufwendungen aus der Aufstellung der Rückstellungen. Hierbei mussten die angesetzte Kostensteigerungsrate sowie der Diskontierungszinssatz berücksichtigt werden, welche für die Ermittlung des Rückstellungsbetrages aufgrund der handelsrechtlichen Vorschriften zum Tragen kommen. Um einen Gesamteindruck zu gewinnen, forderte das BAFA von den Betreibergesellschaften die entsprechenden Jahresabschlüsse an. Zur Einschätzung

der Zahlungsfähigkeit wurden die wesentlichen Vermögenswerte der Betreiber, Vereinbarungen mit verbundenen Unternehmen, die gesellschaftsrechtlichen Haftungsverhältnisse sowie deren Finanzlage untersucht.

Die Betreibergesellschaften sind gesellschaftsrechtlich den Konzernmutterunternehmen E.ON SE, EnBW AG, RWE AG, Vattenfall GmbH oder der Stadtwerke München GmbH zuzuordnen. Diese Unternehmen, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, werden im vorliegenden Bericht als Energieversorgungsunternehmen (EVU) bezeichnet.

Die Anlagen (KKW) wurden entsprechend der Eigentumsverhältnisse den jeweiligen Konzernen zugeordnet. So war es möglich, einen Überblick über die Höhe der auf Basis der handelsrechtlichen Einzelabschlüsse ermittelten gesamten Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen des einzelnen Konzerns zu erhalten. Gleichzeitig ergab sich die Zusammensetzung der Rückbauverpflichtungen der Konzerne für die einzelnen Anlagen.

Die Betreiber haben teilweise weitere Angaben vorlegt, um die Liquiditätslage näher zu beschreiben, etwa geeignete Kennzahlen oder vorhandene Bewertungen Dritter. Die eingereichten Informationen ermöglichten es dem BAFA, eine zusätzliche Einschätzung über die Fähigkeit zur Finanzierung der Rückbauverpflichtung auf der Ebene des Konzerns durchzuführen.

Besondere Herausforderungen ergaben sich für das BAFA – neben der erstmaligen Durchführung der Prüfung – durch die teilweise unterschiedlichen Darstellungen der Aufstellung der Rückstellungen und der liquiden Mittel nach § 2 Absatz 1 und 2 Transparenzgesetz. Aufgrund der fehlenden Bindungswirkung der RückBRTransparenzV für das laufende Berichtsjahr kommen die vereinheitlichenden und konkretisierenden Vorschriften erst im nächsten Berichtsjahr verbindlich zum Tragen. Um dennoch die Vergleichbarkeit einzelner Daten zu gewährleisten, ließ sich das BAFA Unklarheiten von den verantwortlichen Mitarbeitern der Betreiber erläutern.

Zusammenfassend sind alle Betreiber ihren Auskunftspflichten nach dem Transparenzgesetz vollständig und fristgerecht nachgekommen. Sofern die Betreiber schon Vorschriften aus der RückBRTransparenzV beachtet haben, wird in diesem Bericht darauf hingewiesen.

2 Angaben zu den Anlagen

Gegenstand dieses Berichtes sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten 23 Anlagen. Im Hinblick auf die Darstellung in Kapitel 3 und 4 werden jeweils die berichtspflichtige Betreibergesellschaft sowie das spätestmögliche Ende des Leistungsbetriebes angegeben.

Tabelle

Übersicht der Anlagen, Betreiber und zum Leistungsbetrieb

Anlage (KKW)	Abkürzung	Betreibergesellschaft	Ende Leistungsbetrieb
Neckarwestheim 2	GKN 2	EnBW Kernkraft GmbH	31.12.2022
Emsland	KKE	Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH	31.12.2022
Isar 2	KKI 2	Preussen Elektra GmbH, Stadtwerke München GmbH	31.12.2022
Brokdorf	KBR	Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG	31.12.2021
Gundremmingen C	KRB C	Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	31.12.2021
Grohnde	KWG	Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG	31.12.2021
Philippsburg 2	KKP 2	EnBW Kernkraft GmbH	31.12.2019
Gundremmingen B	KRB B	Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	31.12.2017
Grafenrheinfeld	KKG	Preussen Elektra GmbH	27.06.2015
Neckarwestheim 1	GKN 1	EnBW Kernkraft GmbH	06.08.2011
Brunsbüttel	KKB	Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG	06.08.2011
Isar 1	KKI 1	Preussen Elektra GmbH	06.08.2011
Krümmel	KKK	Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG	06.08.2011
Philippsburg 1	KKP 1	EnBW Kernkraft GmbH	06.08.2011
Unterweser	KKU	Preussen Elektra GmbH	06.08.2011
Biblis A	KWB A	RWE Power AG	06.08.2011
Biblis B	KWB B	RWE Power AG	06.08.2011
Obrigheim	KWO	Kernkraftwerk Obrigheim GmbH	11.05.2005
Stade	KKS	Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG	14.11.2003
Würgassen	KWW	Preussen Elektra GmbH	26.08.1994
Mühlheim-Kärlich	KMK	RWE Power AG	09.09.1988
Gundremmingen A	KRB A	Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	13.01.1977
Lingen	KWL	Kernkraftwerk Lingen GmbH	05.01.1977

Der Betrieb und der Rückbau von KKW kann im Wesentlichen in die folgenden Phasen untergliedert werden: Leistungsbetrieb, Nachbetrieb sowie Stilllegung einschließlich Restbetrieb und Abbau der Anlage.

Ein KKW hat wie jede industrielle Anlage eine technisch-wirtschaftliche Lebensdauer. Eine Anlage befindet sich nach allgemeinem Verständnis im Leistungsbetrieb, solange Strom produziert und vermarktet wird. Im Gegensatz zu anderen industriellen Anlagen ist die maximale Laufzeit für die noch im Leistungsbetrieb befindlichen KKW im § 7 Absatz 1a AtG festgeschrieben.

Mit der dauerhaften Einstellung des Leistungsbetriebes beginnt grundsätzlich die Nachbetriebsphase. Sie dient in der Regel der Vorbereitung des Abbaus. Hierzu gehören beispielsweise Maßnahmen wie die Abklinglagerung oder ggf. auch der Abtransport von Brennelementen, die Zerlegung und Konditionierung von Kernbauteilen

oder die Entsorgung von Betriebsabfällen. In der Nachbetriebsphase gelten die Vorschriften und Bestimmungen des Leistungsbetriebes weiter. Die Phase endet mit der Inanspruchnahme der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG).

KKW, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach § 7 Absatz 1a AtG erloschen ist oder deren Leistungsbetrieb endgültig beendet ist und deren Betreiber Einzahlende in den Entsorgungsfonds sind, sind unverzüglich stillzulegen und abzubauen (§ 7 Absatz 3 Satz 4 AtG). Das Ziel des Rückbaus ist es, alle Einrichtungen und Anlagenteile zu demontieren und die Reststoffe schadlos zu verwerten oder, falls anders nicht möglich, diese als radioaktive Abfälle geordnet zu beseitigen und den Standort radiologisch freizugeben. Nach § 7 Absatz 3 Satz 5 AtG kann die zuständige Behörde im Einzelfall für Anlagenteile vorübergehende Ausnahmen zulassen, soweit dies aus Gründen des Strahlenschutzes erforderlich ist.

Der Abbau wird abgeschlossen durch die Entlassung des Standortes aus dem Geltungsbereich des AtG. Der konventionelle Abbau der Anlage kann auch nach der Entlassung des Standortes aus der atomrechtlichen Überwachung erfolgen. Der konventionelle Abbau ist nicht mehr Gegenstand des atomrechtlichen Stilllegungs- und Abbauvorhabens und auch nicht Teil der Prüfung des BAFA. Im Anschluss an den konventionellen Abbau erfolgt die Herstellung der so genannten „Grünen Wiese“. Alternativ können die Gebäude auch konventionell weiter verwendet werden.

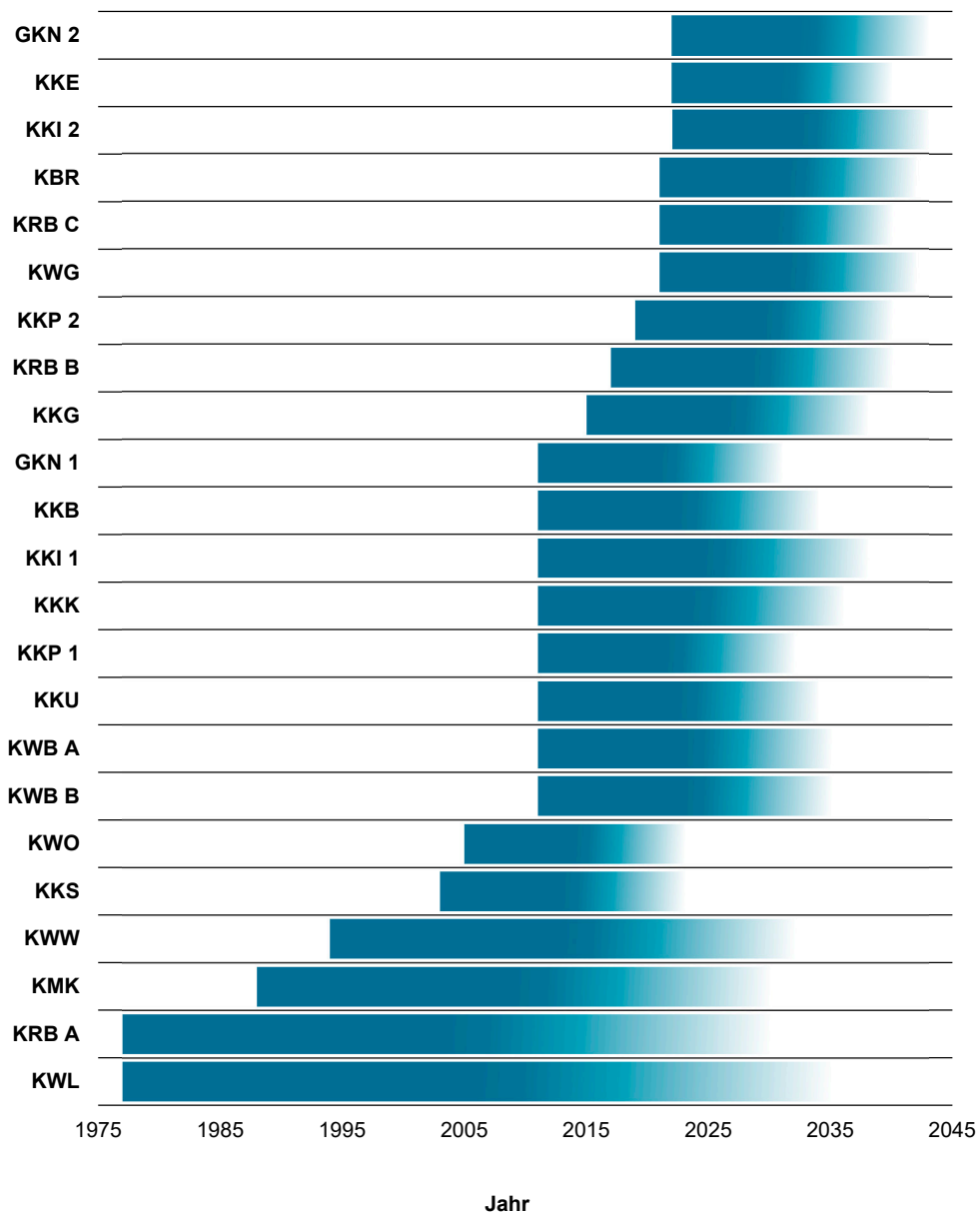
Der zeitliche Verlauf des Rückbaus ist auch von der behördlichen Genehmigungserteilung abhängig. Für das Genehmigungsverfahren ist ein Zeitbedarf von grundsätzlich vier bis fünf Jahren anzusetzen, der Abbau nimmt zusätzlich zehn Jahre oder mehr in Anspruch.

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 befinden sich sieben der 23 Anlagen noch im Leistungsbetrieb. Des Weiteren sind insgesamt fünf Anlagen in der Nachbetriebsphase und weitere 11 Anlagen in Stilllegung und Abbau. Für detaillierte Informationen zu den einzelnen Anlagen wird auf Anhang A dieses Berichtes verwiesen.

Die folgende Abbildung 1 zeigt die Anlagen und deren näherungsweise Stilllegungs- und Abbauperiode. Die Darstellung basiert auf Informationen der Betreibergesellschaften, die dem BAFA vorgelegt worden sind.

Abbildung 1

Zeitplan Stilllegung und Abbau der Kernkraftwerke



3 Angaben zu den Betreibern

Die durch die Betreiber der KKW an das BAFA übermittelte Aufstellung der Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen musste folgende Informationen enthalten (§ 1 Absatz 1 des Transparenzgesetzes):

- die im jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungsbeträge nach den einzelnen Aufgaben der Entsorgungsverpflichtungen mit den entsprechenden dafür angesetzten Aufwendungen;
- Darstellung der liquiden Mittel einschließlich der Vermögenswerte des Betreibers zur Deckung der künftigen Aufwendungen für die Rückbauverpflichtungen;
- eine Liste, die sämtliche Gesellschaften enthält, die für die Erfüllung der in der Aufstellung erfassten Rückbauverpflichtungen haften (sog. Haftungskreis).

Die Pflicht der Betreiber, Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen zu bilden, ergibt sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften. Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen kann diese Pflicht auf andere Unternehmen übergehen. Hierdurch wird der Betreiber von seiner Pflicht freigestellt, die entsprechenden Rückstellungen selbst zu bilden. Die Auskunftspflicht gegenüber dem BAFA betrifft aber auch Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die nicht oder nicht ausschließlich beim Betreiber, sondern bei einem anderen Unternehmen des Haftungskreises gebildet werden (§ 3 Absatz 2 des Transparenzgesetzes).

Aufgabe des BAFA im Hinblick auf die Rückstellungen ist es, die Plausibilität der Berechnung der Rückstellungsbeträge (z. B. methodisches Vorgehen, zutreffende rechnerische Annahmen) auf der Grundlage der Rückbauplanung des Betreibers (v. a. Kostenkalkulation anhand von Gutachten) zu prüfen.

Folgende Besonderheiten waren bei der Prüfung durch BAFA zu berücksichtigen:

- für eine Anlage können mehrere Gesellschaften Inhaber der atomrechtlichen Genehmigung nach § 7 AtG und somit Betreiber sein;
- Anlagen sind Gemeinschaftskernkraftwerke oder es liegt Bruchteilseigentum mehrerer Gesellschaften vor.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind gemäß § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB abzuzinsen. Die Abzinsungszinssätze werden gemäß § 253 Absatz 2 Satz 4 HGB von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich bekanntgegeben. Alle Betreiber haben diese Vorschrift zur Abzinsung angewandt, was ebenfalls durch den Abschlussprüfer bestätigt wurde.

Die dem BAFA vorgelegten Gutachten beinhalten Kostenkalkulationen zu den einzelnen Anlagen und stellen neben den eigenen Ausführungen der Betreiber die Grundlage für die Beurteilung der zukünftigen Kostenverläufe für die Rückbaumaßnahmen dar. Diese zukünftigen Kostenverläufe wurden zunächst mit den angesetzten Aufwendungen aus der Aufstellung der Rückstellung abgeglichen. Ferner sind die angesetzten Aufwendungen der Rückbauverpflichtungen auf Plausibilität mit dem Rückstellungsbetrag verprobt worden.

Darüber hinaus fand eine Prüfung und Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Betreiber für die Finanzierung der Rückbauverpflichtungen anhand der dargestellten liquiden Mittel gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 Transparenzgesetz statt.

Alle Betreiber haben die Vorschriften in § 5 Absatz 3 der RückBRTransparenzV bereits berücksichtigt und verfügbare liquide Mittel für den Mittelfristzeitraum von drei Geschäftsjahren jahresgenau und ausführlich dargestellt. So sind hinreichend sichere Aussagen für den Mittelfristzeitraum möglich. Prognosen zur Höhe und Verfügbarkeit liquider Mittel über diesen Zeitraum hinaus sind hingegen mit steigender Unsicherheit verbunden. Erwirtschaftet werden die liquiden Mittel zur Erfüllung der Rückbauverpflichtungen letztlich innerhalb der EVU. Die deshalb erforderliche Betrachtung der Liquiditätslage auf Konzernebene findet sich in Kapitel 4.

Die Betreiber sind verpflichtet als Teil der Aufstellung nach § 3 Absatz 1 des Transparenzgesetzes eine Liste der Gesellschaften einzureichen, die nach § 1 des Gesetzes zur Nachhaftung für Abbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (Nachhaftungsgesetz) für die Erfüllung der in der Aufstellung erfassten Rückbauverpflichtungen haften (sog. Haftungskreis). Das Nachhaftungsgesetz sieht eine subsidiäre Einstandspflicht beherrschender Unternehmen vor, um sicherzustellen, dass das Konzernvermögen für die Rückbauverpflichtungen haftet. Die Auskunftspflicht zum Haftungskreis gegenüber dem BAFA soll gewährleisten, dass Änderungen von Beteiligungs- bzw. Einflussverhältnissen zum Vorjahr erkennbar werden. Insbesondere im ersten Berichtsjahr ist es darüber hinaus wichtig, dass aus der Darstellung hervorgeht, welche gesellschaftsrechtlichen Änderungen sich seit dem 1. Juni 2016 ergeben haben. Dieser Stichtag ist gemäß § 3 des Nachhaftungsgesetzes maßgeblich für die Bestimmung der in die Nachhaftung einbezogenen Unternehmen.

Das BAFA hat im Benehmen mit den einzelnen Betreibergesellschaften folgende Erkenntnisse gewonnen:

3.1 EnBW Kernkraft GmbH

Die EnBW Kernkraft GmbH betreibt die Anlagen GKN 1, GKN 2, KWO, KKP 1 und KKP 2.

Die Gesellschafter der EnBW Kernkraft GmbH sind die EnBW AG, Karlsruhe mit 98,45 Prozent, die ZEAG Energie AG, Heilbronn mit 1,3 Prozent, die Deutsche Bahn AG, Berlin mit 0,2 Prozent und die Kernkraftwerk Obrigheim GmbH, Obrigheim mit 0,05 Prozent.

Die EnBW Kernkraft GmbH ist zwar Betreiber der o.g. KKW, nicht aber deren Eigentümer. Aufgrund der vorliegenden Verhältnisse sind die Rückstellungen nicht bei der EnBW Kernkraft GmbH gebildet worden, sondern bei den Eigentümergesellschaften. Die Struktur der Eigentumsverhältnisse ergibt sich wie folgt:

Die EnBW AG hält als Eigentümergesellschaft 48,40 Prozent Bruchteilseigentum an GKN 1 und 62,41 Prozent an GKN 2 sowie jeweils das Alleineigentum an KKP 1 und KKP 2. Der Anteil der TWS Kernkraft GmbH beträgt als Eigentümergesellschaft 51,60 Prozent an GKN 1 und 37,59 Prozent an GKN 2. Die Kernkraftwerk Obrigheim GmbH ist alleinige Eigentümergesellschaft am KWO.

Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die aus der Aufstellung der Rückstellungen nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz hervorgehen, betragen für die betriebenen Anlagen zum 31. Dezember 2017 insgesamt 4.651,0 Mio. Euro. Sie werden den Anteilen an den KKW entsprechend bei den Eigentümergesellschaften gebildet. Die bei der Bewertung zugrunde gelegte jährliche Preissteigerung beträgt 1,7 Prozent. Anhand der vorgelegten Unterlagen konnten die Kostenkalkulation für die Rückbauverpflichtungen sowie die darauf basierende Ermittlung der Rückstellungen durch das BAFA nachvollzogen werden. Differenzen zum Jahresabschluss ergeben sich durch sonstige Rückstellungen im Kernenergiebereich, die keine Rückbauverpflichtungen nach § 2 Absatz 1 des Transparenzgesetzes darstellen und somit nicht Teil der Aufstellung der Rückstellungen sind. Es ergaben sich insgesamt keine Beanstandungen.

Die EnBW Kernkraft GmbH betreibt fünf Anlagen, von denen drei bereits stillgelegt sind. Das KWO ist seit 2005 stillgelegt und im Rückbau entsprechend weit fortgeschritten. Das KKP 1 und das GKN 1 sind seit 2011 stillgelegt, hingegen befinden sich die Anlagen KKP 2 noch bis 2019 und GKN 2 längstens bis 2022 im Leistungsbetrieb. Aufgrund der vertraglich vereinbarten Übernahme der Rückbauverpflichtungen durch die Eigentümergesellschaften der KKW befinden sich die Aktiva zur Erfüllung dieser auch bei den Eigentümergesellschaften. Darüber hinaus liegt ein Ergebnisabführungsvertrag des Betreibers mit der EnBW AG vor. Zwischen den Eigentümergesellschaften TWS Kernkraft GmbH und Kernkraftwerk Obrigheim GmbH bestehen ebenfalls Ergebnisabführungsverträge mit der EnBW AG. Ferner nehmen der Betreiber sowie die Eigentümergesellschaften am Cash-Pooling-Verfahren des EnBW-Konzerns teil. Der Betreiber hat daher die verfügbaren liquiden Mittel ausschließlich auf Konzernebene mit der EnBW AG als Muttergesellschaft dargestellt. Für eine Gegenüberstellung und Bewertung der Liquidität wird auf Kapitel 4.1 in diesem Bericht verwiesen. Es liegen keine Anhaltspunkte auf der Ebene des Betreibers vor, dass den Rückbauverpflichtungen nicht nachgekommen werden kann, da der Betreiber ohnehin von der Finanzierung der Rückbauverpflichtungen von seinen Gesellschaftern befreit wurde.

Die von der EnBW Kernkraft GmbH vorgelegte Liste der Gesellschaften des Haftungskreises umfasst zum 31. Dezember 2017 als einziges herrschendes Unternehmen die EnBW AG, Karlsruhe.

Nach Einschätzung des BAFA ist diese Liste vollständig und umfasst alle nach § 1 Nachhaftungsgesetz herrschenden Unternehmen im Sinne des § 2 Nachhaftungsgesetz. Zum 1. Juni 2016 haben sich keine Änderungen am Haftungskreis ergeben.

Die EnBW Kernkraft GmbH, die TWS Kernkraft GmbH sowie die Kernkraftwerk Obrigheim GmbH sind als vollkonsolidierte Unternehmen in den Konzernabschluss der EnBW AG einbezogen.

3.2 Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG

Die Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG betreibt die Anlage KWG. Die persönlich haftenden Gesellschafter des Betreibers sind die PreussenElektra GmbH, Hannover und die Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG, Emmerthal zu je 50 Prozent. Beide persönlich haftenden Gesellschafter sind Mitinhaber der atomrechtlichen Genehmigung nach § 7 des AtG und somit Mitbetreiber der Anlage KWG. Der geschäftsführende Gesellschafter des Betreibers ist die Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde Management GmbH, deren Gesellschafter zu 83,3 Prozent die PreussenElektra GmbH und zu 16,7 Prozent die Stadtwerke Bielefeld GmbH sind. Die Betriebsführung erfolgt durch die PreussenElektra GmbH.

Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die aus der Aufstellung der Rückstellungen nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz hervorgehen, betragen für das KWG zum 31. Dezember 2017 insgesamt 1.251,5 Mio. Euro, von denen beim Betreiber 1.070,8 Mio. Euro gebildet wurden. Vereinbarungsgemäß stellen die beiden Gesellschafter PreussenElektra GmbH und Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG gemeinsam die Kernbrennelemente zur Stromerzeugung für das KWG. Aus diesem Grund sind Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen des KWG (ausschließlich für die Brennelemententsorgung) i. H. v. insgesamt 180,7 Mio. Euro auch bei den beiden Gesellschaftern gebildet worden. Die bei der Bewertung zugrunde gelegte jährliche Preissteigerung beträgt 1,5 Prozent. Anhand der vorgelegten Unterlagen konnten die Kostenkalkulation für die Rückbauverpflichtungen sowie die darauf basierende Ermittlung der Rückstellungen durch das BAFA nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Betreiber verfügt über eine Anlage. Somit entspricht die Höhe der Rückbauverpflichtungen des Betreibers den Ausgaben für das KWG. Das KWG befindet sich noch bis spätestens Ende 2021 im Leistungsbetrieb. Daher fallen einerseits nur geringe Ausgaben für Rückbauverpflichtungen an. Andererseits erwirtschaftet dadurch die Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG noch Erträge aus dem Verkauf des produzierten Stroms. Die in der Vergangenheit gebildeten Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen waren durch frei verfügbare liquide Mittel gedeckt. Diese sind in eigenen Finanzanlagen verfügbar, welche nach den Angaben des Betreibers ausreichen, um den geplanten Rückbauverpflichtungen im Mittelfristzeitraum nachzukommen. Darüber hinaus stellt der Betreiber diese akkumulierte Liquidität im Wesentlichen den Gesellschaftern als Darlehen zur Verfügung. Es ergeben sich handelsrechtlich Forderungen gegenüber Gesellschaftern. Die benötigten liquiden Mittel werden zum Zeitpunkt des Anfalls der Ausgaben für Rückbauverpflichtungen bei den Gesellschaftern abgerufen. Die Werthaltigkeit der Forderungen wird durch den Betreiber und durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung regelmäßig überprüft. Es liegen keine Anhaltspunkte auf der Ebene des Betreibers vor, dass den Rückbauverpflichtungen – insbesondere in den nächsten drei Geschäftsjahren – nicht nachgekommen werden kann.

Die von der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG vorgelegte Liste der Gesellschaften des Haftungskreises umfasst zum 31. Dezember 2017 folgende Gesellschaften:

- Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG, Emmerthal
- PreussenElektra GmbH, Hannover
- E.ON Energie AG, Düsseldorf
- E.ON SE, Essen
- Stadtwerke Bielefeld GmbH, Bielefeld
- Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Bielefeld

Nach Einschätzung des BAFA ist diese Liste vollständig und umfasst alle nach § 1 Nachhaftungsgesetz herrschenden Unternehmen im Sinne des § 2 Nachhaftungsgesetz. Zum 1. Juni 2016 haben sich keine Änderungen am Haftungskreis ergeben.

Die Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG ist als vollkonsolidiertes Unternehmen über die PreussenElektra GmbH sowie die Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG und über die E.ON Energie AG in den Konzernabschluss der E.ON SE einbezogen.

3.3 Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG

Die Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG betreibt die Anlage KBR. Die persönlich haftenden Gesellschafter des Betreibers sind die PreussenElektra GmbH, Hannover zu 80 Prozent sowie die Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Hamburg zu 20 Prozent. Die Betriebsführung liegt bei der PreussenElektra GmbH, welche auch alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin des Betreibers ist.

Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die aus der Aufstellung der Rückstellungen nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz hervorgehen, betragen für das KBR zum 31. Dezember 2017 insgesamt 1.256,8 Mio. Euro und sind beim Betreiber gebildet worden. Die bei der Bewertung zugrunde gelegte jährliche Preissteigerung beträgt 1,5 Prozent. Anhand der vorgelegten Unterlagen konnten die Kostenkalkulation für die Rückbauverpflichtungen sowie die darauf basierende Ermittlung der Rückstellungen durch das BAFA nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Betreiber verfügt über eine Anlage. Somit entspricht die Höhe der Rückbauverpflichtungen des Betreibers den Ausgaben für das KBR. Das KBR befindet sich noch bis spätestens Ende 2021 im Leistungsbetrieb. Daher fallen einerseits nur geringe Ausgaben für Rückbauverpflichtungen an. Andererseits erwirtschaftet dadurch die Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG noch Erträge aus dem Verkauf des produzierten Stroms. Die in der Vergangenheit gebildeten Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen waren durch frei verfügbare liquide Mittel gedeckt. Solange diese nicht benötigt werden, stellt der Betreiber den Gesellschaftern diese akkumulierte Liquidität als Darlehen zur Verfügung. Es ergeben sich handelsrechtlich Forderungen gegenüber Gesellschaftern. Die Werthaltigkeit der Forderungen wird durch den Betreiber regelmäßig und durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung überprüft. Die benötigten liquiden Mittel werden zum Zeitpunkt des Anfalls der Ausgaben für Rückbauverpflichtungen bei den Gesellschaftern abgerufen. Es liegen keine Anhaltspunkte auf der Ebene des Betreibers vor, dass den Rückbauverpflichtungen – insbesondere in den nächsten drei Geschäftsjahren – nicht nachgekommen werden kann. Erforderlich ist, dass bei den Gesellschaftern hinreichende Liquidität zur Erfüllung der Verbindlichkeiten vorliegt (vgl. Kapitel 4).

Die von der Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG vorgelegte Liste der Gesellschaften des Haftungskreises umfasst zum 31. Dezember 2017 folgende Gesellschaften:

- PreussenElektra GmbH, Hannover
- E.ON Energie AG, Düsseldorf
- E.ON SE, Essen
- Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Hamburg
- Vattenfall GmbH, Berlin

Nach Einschätzung des BAFA ist diese Liste vollständig und umfasst alle nach § 1 Nachhaftungsgesetz herrschenden Unternehmen im Sinne des § 2 Nachhaftungsgesetz. Zum 1. Juni 2016 haben sich keine Änderungen am Haftungskreis ergeben.

Die Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG ist als vollkonsolidiertes Unternehmen über die PreussenElektra GmbH und die E.ON Energie AG in den Konzernabschluss der E.ON SE einbezogen.

3.4 Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG

Die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG betreibt die Anlage KKB. Die persönlich haftenden Gesellschafter des Betreibers sind die Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Hamburg zu 66,7 Prozent sowie die PreussenElektra GmbH, Hannover zu 33,3 Prozent. Die Betriebsführung liegt bei der Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, welche auch alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin des Betreibers ist.

Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die aus der Aufstellung der Rückstellungen nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz hervorgehen, betragen für das KKB zum 31. Dezember 2017 insgesamt 1.096,0 Mio. Euro und sind beim Betreiber gebildet worden. Die bei der Bewertung zugrunde gelegte jährliche Preissteigerung beträgt 1,5 Prozent. Anhand der vorgelegten Unterlagen konnten die Kostenkalkulation für die Rückbauverpflichtungen sowie die darauf basierende Ermittlung der Rückstellungen durch das BAFA nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Betreiber verfügt über eine Anlage. Somit entspricht die Höhe der Rückbauverpflichtungen des Betreibers den Ausgaben für das KKB. Das KKB ist seit 2011 endgültig abgeschaltet. Die in der Vergangenheit gebildeten Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen waren durch frei verfügbare liquide Mittel gedeckt. Solange diese nicht benötigt werden, stellt der Betreiber den Gesellschaftern diese akkumulierte Liquidität als Darlehen zur Verfügung. Es ergeben sich handelsrechtlich Forderungen gegenüber Gesellschaftern. Die Werthaltigkeit der Forderungen wird durch den Betreiber regelmäßig und durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung überprüft. Die benötigten liquiden Mittel werden zum Zeitpunkt des Anfalls der Ausgaben für Rückbauverpflichtungen bei den Gesellschaftern abgerufen. Es liegen keine Anhaltspunkte auf der Ebene des Betreibers vor, dass den Rückbauverpflichtungen – insbesondere in den nächsten drei Geschäftsjahren – nicht nachgekommen werden kann. Erforderlich ist, dass bei den Gesellschaftern hinreichende Liquidität zur Erfüllung der Verbindlichkeiten vorliegt (vgl. Kapitel 4).

Die von der Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG vorgelegte Liste der Gesellschaften des Haftungskreises umfasst zum 31. Dezember 2017 folgende Gesellschaften:

- Vattenfall Europe Nuclear GmbH, Hamburg
- Vattenfall GmbH, Berlin

- PreussenElektra GmbH, Hannover
- E.ON Energie AG, Düsseldorf
- E.ON SE, Essen

Nach Einschätzung des BAFA ist diese Liste vollständig und umfasst alle nach § 1 Nachhaftungsgesetz herrschenden Unternehmen im Sinne des § 2 Nachhaftungsgesetz. Zum 1. Juni 2016 haben sich keine Änderungen am Haftungskreis ergeben.

Die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG ist als vollkonsolidiertes Unternehmen über die Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH und die Vattenfall GmbH in den Konzernabschluss der Vattenfall AB einbezogen.

3.5 Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH

Die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH betreibt die Anlagen KRB A, KRB B und KRB C.

Die Gesellschafter der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH sind die RWE Power AG, Essen zu 75 Prozent und die PreussenElektra GmbH, Hannover zu 25 Prozent. Beide Gesellschafter sind Mitinhaber der atomrechtlichen Genehmigung nach § 7 des AtG.

Zwischen beiden Gesellschaftern und dem Betreiber wurde vertraglich die Freistellung der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH von Stilllegungs- und Entsorgungsverpflichtungen der Anlagen KRB A, KRB B und KRB C vereinbart. Somit liegt die Verantwortung für die Bildung der entsprechenden Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen bei den beiden Gesellschaftern. Der Betreiber bilanziert daher selbst keine Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen. Die hinsichtlich des Transparenzgesetzes erforderlichen Informationen wurden zur Auskunftserteilung durch den Betreiber bei den Gesellschaftern RWE Power AG und der PreussenElektra GmbH nach § 3 Absatz 2 Transparenzgesetz ersucht und diese für die Anlagen KRB A, KRB B und KRB C mitgeteilt. Die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH hat die von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Daten aggregiert und an das BAFA übermittelt, um ihrer Auskunftspflicht nach dem Transparenzgesetz nachkommen zu können. Die PreussenElektra GmbH hat diese Daten insoweit dem Betreiber freiwillig zur Verfügung gestellt, da sie aufgrund der 25-prozentigen Beteiligung kein herrschendes Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nachhaftungsgesetzes ist und somit kein Unternehmen des Haftungskreises der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH. Demgegenüber steht, dass beide Gesellschafter Mitinhaber der atomrechtlichen Genehmigung nach § 7 des AtG und somit Mitbetreiber der Anlagen im Sinne des Transparenzgesetzes sind, woraus originäre Auskunftspflichten gegenüber dem BAFA entstehen. Für eine sinnvolle Darstellung der Aufstellung der Rückstellungen für die Anlagen hat das BAFA die o.g. Vorgehensweise festgelegt.

Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die aus der Aufstellung der Rückstellungen nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz hervorgehen, betragen für die o.g. Anlagen zum 31. Dezember 2017 insgesamt 2.553,7 Mio. Euro. Davon sind entsprechend der Gesellschafteranteile bei der RWE Power AG 75 Prozent und bei der PreussenElektra GmbH 25 Prozent Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen für die Anlagen KRB A, KRB B und KRB C gebildet worden. Der Bewertung liegt eine nachvollziehbare Kostensteigerungsrate zugrunde. Anhand der vorgelegten Unterlagen konnten die Kostenkalkulation für die Rückbauverpflichtungen sowie die darauf basierende Ermittlung der Rückstellungen durch das BAFA nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH betreibt drei Anlagen, von denen eine (KRB A) bereits stillgelegt ist und eine (KRB B) endgültig abgeschaltet wurde. Das KRB A ist im Rückbau entsprechend weit fortgeschritten. Daher fallen nur noch geringe Ausgaben für Rückbauverpflichtungen an. Das KRB B befindet sich in der Vorbereitung auf die Rückbauphase und wird voraussichtlich mit Beginn des Jahres 2019 in die Stilllegung gehen. Für das KRB C hingegen ist ein Ende des Leistungsbetriebs spätestens zum 31. Dezember 2021 vorgesehen. Es fallen zunächst nur geringe Ausgaben für Rückbauverpflichtungen an. Die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH erwirtschaftet noch Erträge aus dem Verkauf des produzierten Stroms. Aufgrund der vertraglich vereinbarten Übernahme der Rückbauverpflichtungen durch die Gesellschafter der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH liegen die Aktiva zur Erfüllung dieser auch bei den Gesellschaftern. Die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH ist in das Cash-Management des RWE-Konzerns einbezogen. Für den Anteil der RWE Power AG an den Rückstellungen stehen die liquiden Mittel des RWE-Konzerns zur Verfügung, für den Anteil der PreussenElektra GmbH die liquiden Mittel des E.ON-Konzerns. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden die Angaben entsprechend geprüft. Für eine Gegenüberstellung und Bewertung der verfügbaren liquiden Mittel der RWE Power AG sowie der PreussenElektra GmbH wird auf die entsprechenden Kapitel 4.2 und 4.3 in diesem Bericht verwiesen. Es liegen keine Anhaltspunkte auf der Ebene des Betreibers vor, dass den

Rückbauverpflichtungen nicht nachgekommen werden kann, da der Betreiber ohnehin von der Finanzierung der Rückbauverpflichtungen von seinen Gesellschaftern befreit wurde.

Die von der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH vorgelegte Liste der Gesellschaften des Haftungskreises umfasst zum 31. Dezember 2017 folgende Gesellschaften:

- RWE Power AG, Essen
- RWE AG, Essen

Nach Einschätzung des BAFA ist diese Liste vollständig und umfasst alle nach § 1 Nachhaftungsgesetz herrschenden Unternehmen im Sinne des § 2 Nachhaftungsgesetzes. Zum 1. Juni 2016 haben sich keine Änderungen am Haftungskreis ergeben.

Die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH ist als vollkonsolidiertes Unternehmen über die RWE Power AG in den Konzernabschluss der RWE AG einbezogen.

3.6 Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG

Die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG betreibt die Anlage KKK. Die persönlich haftenden Gesellschafter der Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG sind die Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Hamburg sowie die PreussenElektra GmbH, Hannover zu je 50 Prozent. Die Betriebsführung liegt bei der Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, welche auch alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin des Betreibers ist.

Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die aus der Aufstellung der Rückstellungen nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz hervorgehen, betragen für das KKK zum 31. Dezember 2017 insgesamt 1.252,4 Mio. Euro und sind beim Betreiber gebildet worden. Die bei der Bewertung zugrunde gelegte jährliche Preissteigerung beträgt 1,5 Prozent. Anhand der vorgelegten Unterlagen konnten die Kostenkalkulation für die Rückbauverpflichtungen sowie die darauf basierende Ermittlung der Rückstellungen durch das BAFA nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Betreiber verfügt über eine Anlage. Somit entspricht die Höhe der Rückbauverpflichtungen des Betreibers den Ausgaben für das KKK. Die Anlage ist seit 2011 endgültig abgeschaltet. Die in der Vergangenheit gebildeten Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen waren durch frei verfügbare liquide Mittel gedeckt. Solange diese nicht benötigt werden, stellt der Betreiber den Gesellschaftern diese akkumulierte Liquidität als Darlehen zur Verfügung. Es ergeben sich handelsrechtlich Forderungen gegenüber Gesellschaftern. Die Werthaltigkeit der Forderungen wird durch den Betreiber regelmäßig und durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung überprüft. Die benötigten liquiden Mittel werden zum Zeitpunkt des Anfalls der Ausgaben für Rückbauverpflichtungen bei den Gesellschaftern abgerufen. Es liegen keine Anhaltspunkte auf der Ebene des Betreibers vor, dass den Rückbauverpflichtungen – insbesondere in den nächsten drei Geschäftsjahren – nicht nachgekommen werden kann. Erforderlich ist, dass bei den Gesellschaftern hinreichende Liquidität zur Erfüllung der Verbindlichkeiten vorliegt (vgl. Kapitel 4).

Die von der Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG vorgelegte Liste der Gesellschaften des Haftungskreises umfasst zum 31. Dezember 2017 folgende Gesellschaften:

- Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Hamburg
- Vattenfall GmbH, Berlin
- PreussenElektra GmbH, Hannover
- E.ON Energie AG, Düsseldorf
- E.ON SE, Essen

Nach Einschätzung des BAFA ist diese Liste vollständig und umfasst alle nach § 1 Nachhaftungsgesetz herrschenden Unternehmen im Sinne des § 2 Nachhaftungsgesetz. Zum 1. Juni 2016 haben sich keine Änderungen am Haftungskreis ergeben.

Die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG ist zu 50 Prozent über die Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH und die Vattenfall GmbH in den Konzernabschluss der Vattenfall AB einbezogen. Weitere 50 Prozent sind über die PreussenElektra GmbH und die E.ON Energie AG in den Konzernabschluss der E.ON SE einbezogen.

3.7 Kernkraftwerk Lingen GmbH

Die Kernkraftwerk Lingen GmbH betreibt die Anlage KWL. Der alleinige Gesellschafter der Kernkraftwerk Lingen GmbH ist die RWE Power AG.

Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die aus der Aufstellung der Rückstellungen nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz hervorgehen, betragen für das KWL 211,0 Mio. Euro und sind beim Betreiber gebildet worden. Der Bewertung liegt eine nachvollziehbare Kostensteigerungsrate zugrunde. Anhand der vorgelegten Unterlagen konnten die Kostenkalkulation für die Rückbauverpflichtungen sowie die darauf basierende Ermittlung der Rückstellungen durch das BAFA nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Betreiber verfügt über eine Anlage. Somit entspricht die Höhe der Rückbauverpflichtungen des Betreibers den Ausgaben für das KWL. Das KWL ist seit 1985 stillgelegt und in seinem Rückbau weit fortgeschritten. Daher fallen nur noch geringe Ausgaben für Rückbauverpflichtungen an. Die in der Vergangenheit gebildeten Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen waren durch frei verfügbare liquide Mittel gedeckt. Solange diese nicht benötigt werden, stellt der Betreiber der RWE Power AG diese akkumulierte Liquidität als Darlehen zur Verfügung. Es ergeben sich handelsrechtlich Forderungen gegenüber Gesellschaftern. Die Werthaltigkeit der Forderungen wird durch den Betreiber regelmäßig und durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung überprüft. Die benötigten liquiden Mittel werden zum Zeitpunkt des Anfalls der Ausgaben für Rückbauverpflichtungen beim Gesellschafter abgerufen. Darüber hinaus liegt ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag des Betreibers mit der RWE Power AG vor. Sowohl die Kernkraftwerk Lingen GmbH als auch die RWE Power AG sind in das Cash-Management-System von RWE eingebunden. Der Betreiber hat daher die verfügbaren liquiden Mittel zusätzlich auf der Konzernebene mit der RWE AG als Muttergesellschaft dargestellt, da letztlich die liquiden Mittel von RWE zur Bedienung der Rückbauverpflichtungen des KWL herangezogen werden können. Für eine Gegenüberstellung und Bewertung der Liquidität wird auf Kapitel 4.3 in diesem Bericht verwiesen. Es liegen keine Anhaltspunkte auf der Ebene des Betreibers vor, dass den Rückbauverpflichtungen – insbesondere in den nächsten drei Geschäftsjahren – nicht nachgekommen werden kann. Erforderlich ist, dass bei dem Gesellschafter hinreichende Liquidität zur Erfüllung der Verbindlichkeiten vorliegt (vgl. Kapitel 4).

Die von der Kernkraftwerk Lingen GmbH vorgelegte Liste der Gesellschaften des Haftungskreises umfasst zum 31. Dezember 2017 folgende Gesellschaften:

- RWE Power AG, Essen
- RWE AG, Essen

Nach Einschätzung des BAFA ist diese Liste vollständig und umfasst alle nach § 1 Nachhaftungsgesetz herrschenden Unternehmen im Sinne des § 2 Nachhaftungsgesetz. Zum 1. Juni 2016 haben sich keine Änderungen am Haftungskreis ergeben.

Die Kernkraftwerk Lingen GmbH ist als vollkonsolidiertes Unternehmen über die RWE Power AG in den Konzernabschluss der RWE AG einbezogen.

3.8 Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH

Die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH betreibt die Anlage KKE. Die Gesellschafter der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH sind die Kraftwerksbeteiligungs-OHG der RWE Power AG und der PreussenElektra GmbH zu 94 Prozent, die RWE Power AG zu 5,25 Prozent sowie die PreussenElektra GmbH zu 0,75 Prozent. Die persönlich haftenden Gesellschafter der Kraftwerksbeteiligungs-OHG der RWE Power AG und der PreussenElektra GmbH sind die RWE Power AG mit 87,5 Prozent und die PreussenElektra GmbH mit 12,5 Prozent. Dies entspricht auch der Summe der unmittelbaren und mittelbaren Anteile am KKE. Die Betriebsführung liegt bei der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH.

Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die aus der Aufstellung der Rückstellungen nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz hervorgehen, betragen für das KKE zum 31. Dezember 2017 insgesamt 1.186,8 Mio. Euro und sind beim Betreiber gebildet worden. Der Bewertung liegt eine nachvollziehbare Kostensteigerungsrate zugrunde. Anhand der vorgelegten Unterlagen konnten die Kostenkalkulation für die Rückbauverpflichtungen sowie die darauf basierende Ermittlung der Rückstellungen durch das BAFA nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Betreiber verfügt über eine Anlage. Somit entspricht die Höhe der Rückbauverpflichtungen des Betreibers den Ausgaben für das KKE. Das KKE befindet sich noch bis spätestens Ende 2022 im Leistungsbetrieb. Daher fallen einerseits nur geringe Ausgaben für Rückbauverpflichtungen an. Andererseits erwirtschaftet dadurch die

Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH noch Erträge aus dem Verkauf des produzierten Stroms. Die in der Vergangenheit gebildeten Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen waren durch frei verfügbare liquide Mittel gedeckt. Solange diese nicht benötigt werden, stellt der Betreiber den Gesellschaftern diese akkumulierte Liquidität als Darlehen zur Verfügung. Es ergeben sich handelsrechtlich Forderungen gegenüber Gesellschaftern. Die Werthaltigkeit der Forderungen wird durch den Betreiber regelmäßig und durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung überprüft. Die benötigten liquiden Mittel werden zum Zeitpunkt des Anfalls der Ausgaben für Rückbauverpflichtungen bei den Gesellschaftern abgerufen.

Darüber hinaus liegt ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag des Betreibers mit der Kraftwerksbeteiligungs-OHG der RWE Power AG und der PreussenElektra GmbH vor. Die RWE Power AG ist als persönlich haftender Gesellschafter der Kraftwerksbeteiligungs-OHG der RWE Power AG und der PreussenElektra GmbH in das Cash-Management-System des RWE-Konzerns eingebunden. Der Betreiber hat daher die verfügbaren liquiden Mittel zusätzlich auf der Konzernebene mit der RWE AG als Muttergesellschaft dargestellt, da letztlich die liquiden Mittel von RWE zur Bedienung der Rückbauverpflichtungen des KKE herangezogen werden können. Für eine Gegenüberstellung und Bewertung der Liquidität wird auf Kapitel 4.3 in diesem Bericht verwiesen. Weiterhin stehen ebenso die liquiden Mittel der PreussenElektra GmbH als weiterer persönlich haftender Gesellschafter der Kraftwerksbeteiligungs-OHG der RWE Power AG und der PreussenElektra GmbH zur Bedienung der Rückbauverpflichtungen für das KKE zur Verfügung. Es liegen keine Anhaltspunkte auf der Ebene des Betreibers vor, dass den Rückbauverpflichtungen – insbesondere in den nächsten drei Geschäftsjahren – nicht nachgekommen werden kann.

Die von der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH vorgelegte Liste der Gesellschaften des Haftungskreises umfasst zum 31. Dezember 2017 folgende Gesellschaften:

- Kraftwerksbeteiligungs-OHG der RWE Power AG und der PreussenElektra GmbH, Lingen
- RWE Power AG, Essen
- RWE AG, Essen
- PreussenElektra GmbH, Hannover
- E.ON Energie AG, Düsseldorf
- E.ON SE, Essen

Nach Einschätzung des BAFA ist diese Liste vollständig und umfasst alle nach § 1 Nachhaftungsgesetz herrschenden Unternehmen im Sinne des § 2 Nachhaftungsgesetz. Zum 1. Juni 2016 haben sich keine Änderungen am Haftungskreis ergeben.

Die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH ist als vollkonsolidiertes Unternehmen über die Kraftwerksbeteiligungs-OHG der RWE Power AG und der PreussenElektra GmbH und die RWE Power AG in den Konzernabschluss der RWE AG einbezogen.

3.9 Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG

Die Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG betreibt die Anlage KKS. Die persönlich haftenden Gesellschafter der Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG sind die PreussenElektra GmbH, Hannover zu 66,7 Prozent sowie die Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Hamburg zu 33,3 Prozent. Die Betriebsführung liegt bei der PreussenElektra GmbH, welche auch alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin des Betreibers ist.

Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die aus der Aufstellung der Rückstellungen nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz hervorgehen, betragen für das KKS zum 31. Dezember 2017 insgesamt 242,6 Mio. Euro und sind beim Betreiber gebildet worden. Die bei der Bewertung zugrunde gelegte jährliche Preissteigerung beträgt 1,5 Prozent. Anhand der vorgelegten Unterlagen konnten die Kostenkalkulation für die Rückbauverpflichtungen sowie die darauf basierende Ermittlung der Rückstellungen durch das BAFA nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Betreiber verfügt über eine Anlage. Somit entspricht die Höhe der Rückbauverpflichtungen des Betreibers den Ausgaben für das KKS. Die Anlage ist seit 2005 stillgelegt. Die in der Vergangenheit gebildeten Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen waren durch frei verfügbare liquide Mittel gedeckt. Solange diese nicht benötigt werden, stellt der Betreiber den Gesellschaftern diese akkumulierte Liquidität als Darlehen zur Verfügung. Es ergeben sich handelsrechtlich Forderungen gegenüber Gesellschaftern. Die Werthaltigkeit der Forderungen wird durch den Betreiber regelmäßig und durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschluss-

prüfung überprüft. Die benötigten liquiden Mittel werden zum Zeitpunkt des Anfalls der Ausgaben für Rückbauverpflichtungen bei den Gesellschaftern abgerufen. Es liegen keine Anhaltspunkte auf der Ebene des Betreibers vor, dass den Rückbauverpflichtungen – vor allem in den nächsten drei Geschäftsjahren – nicht nachgekommen werden kann. Erforderlich ist, dass bei den Gesellschaftern hinreichende Liquidität zur Erfüllung der Verbindlichkeiten vorliegt (vgl. Kapitel 4).

Die von der Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG vorgelegte Liste der Gesellschaften des Haftungskreises umfasst zum 31. Dezember 2017 folgende Gesellschaften:

- PreussenElektra GmbH, Hannover
- E.ON Energie AG, Düsseldorf
- E.ON SE, Essen
- Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Hamburg
- Vattenfall GmbH, Berlin

Nach Einschätzung des BAFA ist diese Liste vollständig und umfasst alle nach § 1 Nachhaftungsgesetz herrschenden Unternehmen im Sinne des § 2 Nachhaftungsgesetz. Zum 1. Juni 2016 haben sich keine Änderungen am Haftungskreis ergeben.

Die Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG ist als vollkonsolidiertes Unternehmen über die PreussenElektra GmbH und die E.ON Energie AG in den Konzernabschluss der E.ON SE einbezogen.

3.10 PreussenElektra GmbH

Die PreussenElektra GmbH betreibt die Anlagen KWW, KKU, KKG und KKI 1.

Darüber hinaus ist die PreussenElektra GmbH mit einem Anteil von 75 Prozent Miteigentümer und Mitbetreiber der Anlage KKI 2, bei der sie auch die Betriebsführung innehat. Alleiniger weiterer Miteigentümer mit einem Anteil von 25 Prozent ist die Stadtwerke München GmbH.

Ebenso ist die PreussenElektra GmbH mit einem Anteil von 25 Prozent beteiligt an der Betreibergesellschaft Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH und somit sowohl Mitinhaber der atomrechtlichen Genehmigung nach § 7 des AtG als auch dadurch Mitbetreiber der Anlagen KRB A, KRB B und KRB C. Weiterer Mitinhaber der atomrechtlichen Genehmigung nach § 7 des AtG und Mitbetreiber mit einem Anteil von 75 Prozent an der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH ist die RWE Power AG. Betriebsführer ist die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH.

Die PreussenElektra GmbH ist mit einem Anteil von 50 Prozent beteiligt an der Betreibergesellschaft Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG und Mitinhaber der atomrechtlichen Genehmigung nach § 7 des AtG und somit Mitbetreiber der Anlage KWG. Weiterer Mitinhaber der atomrechtlichen Genehmigung nach § 7 des AtG und Mitbetreiber mit einem Anteil von 50 Prozent an der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG ist die Gemeinschaftskernkraftwerk Weser GmbH & Co. oHG, welche wiederum zu 66,7 Prozent der PreussenElektra GmbH gehört. Somit hat die PreussenElektra GmbH insgesamt (mittelbar und unmittelbar) 83,3 Prozent der Anteile an der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG.

Der einzige Gesellschafter der PreussenElektra GmbH ist die E.ON Energie AG, Düsseldorf.

Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die aus der Aufstellung der Rückstellungen nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz hervorgehen, betragen für die betriebenen Anlagen zum 31. Dezember 2017 insgesamt 5.649,2 Mio. Euro. Der Rückstellungsbetrag für Rückbauverpflichtungen setzt sich wie folgt für die folgenden Anlagen zusammen:

- KWW, KKU, KKG, KKI 1 jeweils 100 Prozent
- KKI 2 zu 75 Prozent
- KRB A, KRB B und KRB C zu jeweils 25 Prozent

Auch sind bei der PreussenElektra GmbH Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen des KWG (ausschließlich für die Brennelemententsorgung) gebildet, welche in dem o. g. Rückstellungsbetrag enthalten sind. Die bei der Bewertung zugrunde gelegte jährliche Preissteigerung beträgt 1,5 Prozent. Anhand der vorgelegten Unterlagen konnten die Kostenkalkulation für die Rückbauverpflichtungen sowie die darauf basierende Ermittlung der Rückstellungen durch das BAFA nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die PreussenElektra GmbH betreibt mehrere KKW, welche größtenteils schon stillgelegt (KWW, KKU, KKG, KKI 1) sind. Einzig KKI 2 befindet sich noch im Leistungsbetrieb. Ferner ist die PreussenElektra GmbH an mehreren Gesellschaften beteiligt, die KKW betreiben. Von den Beteiligungen befinden sich die Anlagen KBR, KKE, KWG und das KBR C noch im Leistungsbetrieb, die Anlagen KKK, KKB und KRB B sind endgültig abgeschaltet bzw. im Nachbetrieb und die Anlagen KKS und KRB A sind bereits stillgelegt. Aus den noch im Leistungsbetrieb befindlichen KKW hat die PreussenElektra GmbH Erträge aus dem Verkauf des produzierten Stroms. Die in der Vergangenheit gebildeten Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen waren durch frei verfügbare liquide Mittel gedeckt. Diese akkumulierte Liquidität steht der Preussen Elektra GmbH zur Verfügung, wird aber bis zum Zeitpunkt des Anfalls der Ausgaben innerhalb des PreussenElektra Teilkonzerns angelegt. Darüber hinaus liegt ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag des Betreibers mit der E.ON Energie AG vor. Der Betreiber hat die verfügbaren liquiden Mittel nur auf Konzernebene mit der PreussenElektra GmbH als Muttergesellschaft dargestellt. Für eine Gegenüberstellung und Bewertung der Liquidität wird auf Kapitel 4.2 in diesem Bericht verwiesen. Es liegen keine Anhaltspunkte auf der Ebene des Betreibers vor, dass den Rückbauverpflichtungen – insbesondere in den nächsten drei Geschäftsjahren – nicht nachgekommen werden kann.

Die von der PreussenElektra GmbH vorgelegte Liste der Gesellschaften des Haftungskreises umfasst zum 31. Dezember 2017 folgende Gesellschaften:

- E.ON Energie AG
- E.ON SE

Nach Einschätzung des BAFA ist diese Liste vollständig und umfasst alle nach § 1 Nachhaftungsgesetz herrschenden Unternehmen im Sinne des § 2 Nachhaftungsgesetz. Zum 1. Juni 2016 haben sich keine Änderungen am Haftungskreis ergeben.

Die PreussenElektra GmbH ist als vollkonsolidiertes Unternehmen über die E.ON Energie AG in den Konzernabschluss der E.ON SE einbezogen.

3.11 RWE Power AG

Die RWE Power AG betreibt die Anlagen KWB A, KWB B und KMK.

Darüber hinaus ist die RWE Power AG mit einem Anteil von 75 Prozent beteiligt an der Betreibergesellschaft Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH und Mitinhaber der atomrechtlichen Genehmigung nach § 7 des AtG und somit auch Mitbetreiber der Anlagen KRB A, KRB B und KRB C. Weiterer Mitinhaber der atomrechtlichen Genehmigung nach § 7 des AtG und Mitbetreiber mit einem Anteil von 25 Prozent an der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH ist die PreussenElektra GmbH. Betriebsführer ist die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH.

Der alleinige Anteilseigner der RWE Power AG ist die RWE AG, Essen.

Mit dem 1. Januar 2018 wurde im Rahmen einer Umstrukturierungsmaßnahme der Bereich „Kernenergie“ mit allen Anlagen und Beteiligungen sowie den dazugehörigen Mitarbeitern zusammengeführt und vom Betreiber auf die RWE Nuclear GmbH übertragen. Die RWE Nuclear GmbH ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der RWE AG. Für das Berichtsjahr 2017 hat sich die Umstrukturierung noch nicht ausgewirkt.

Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die aus der Aufstellung der Rückstellungen nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz hervorgehen, betragen für die betriebenen Anlagen KWB A, KWB B und KMK zum 31. Dezember 2017 insgesamt 1.946,0 Mio. Euro und sind beim Betreiber gebildet worden. Insgesamt hat die RWE Power AG im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 Rückstellungen i. H. v. 3.868,0 Mio. Euro für Entsorgung im Kernenergiebereich ausgewiesen. Dies ist auf die bei der RWE Power AG gebildeten Rückstellungen für die Anlagen KRB A, KRB B und KRB C i. H. v. 75 Prozent der Rückbauverpflichtungen zurückzuführen, welche nicht Teil der Aufstellung der Rückstellungen der RWE Power AG sind. Die Aufstellung der Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen für die Anlagen KRB A, KRB B und KRB C wurde von der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH an das BAFA übermittelt. Ebenso wurden bei der RWE Power AG Rückstellungen für Entsorgungsverpflichtungen des Versuchsatomkraftwerks Kahl gebildet, die nicht Teil der Auskunftspflicht nach dem Transparenzgesetz sind.

Der Bewertung liegt eine nachvollziehbare Kostensteigerungsrate zugrunde. Anhand der vorgelegten Unterlagen konnten die Kostenkalkulation für die Rückbauverpflichtungen sowie die darauf basierende Ermittlung der Rückstellungen durch das BAFA nachvollzogen werden. Differenzen zum Jahresabschluss ergeben sich, wie

oben dargestellt, durch Entsorgungsverpflichtungen für das Versuchsatomkraftwerk Kahl sowie durch bilanzierte Rückstellungen der Rückbauverpflichtungen des Betreibers Gundremmingen GmbH.

Insgesamt ergaben sich keine Beanstandungen.

Die von der RWE Power AG betriebenen Anlagen KWB A, KWB B und KMK wurden bereits stillgelegt. Daneben ist die RWE Power AG an mehreren Gesellschaften beteiligt, die KKW betreiben. Von den Beteiligungen befinden sich das KKE und das KBR C noch im Leistungsbetrieb. Die Anlagen KWL sowie KRB A sind stillgelegt, die Anlage KRB B ist im Nachbetrieb. Aus den noch im Leistungsbetrieb befindlichen KKW sowie anderen Geschäftsfeldern hat die RWE Power AG Erträge aus dem Verkauf des produzierten Stroms. Die in der Vergangenheit gebildeten Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen waren durch frei verfügbare liquide Mittel gedeckt, welche zum Teil dem Anteilseigner RWE AG als Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Es ergeben sich handelsrechtlich Forderungen gegenüber Gesellschaftern. Die Werthaltigkeit der Forderungen wird durch den Betreiber regelmäßig und durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung überprüft. Die benötigten liquiden Mittel werden zum Zeitpunkt des Anfalls der Ausgaben für Rückbauverpflichtungen bei den Gesellschaftern abgerufen.

Darüber hinaus liegt ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag des Betreibers mit der RWE AG vor. Die RWE Power AG ist in das Cash-Management des RWE-Konzerns einbezogen. Der Betreiber hat daher die verfügbaren liquiden Mittel zusätzlich auf der Konzernebene mit der RWE AG als Muttergesellschaft dargestellt, da letztlich die liquiden Mittel von RWE zur Bedienung der Rückbauverpflichtungen herangezogen werden können. Für eine Gegenüberstellung und Bewertung der Liquidität wird auf Kapitel 4.3 in diesem Bericht verwiesen. Es liegen keine Anhaltspunkte auf der Ebene des Betreibers vor, dass den Rückbauverpflichtungen – insbesondere in den nächsten drei Geschäftsjahren – nicht nachgekommen werden kann.

Die von der RWE Power AG vorgelegte Liste der Gesellschaften des Haftungskreises umfasst zum 31. Dezember 2017 als einziges herrschendes Unternehmen die RWE AG, Essen.

Nach Einschätzung des BAFA ist diese Liste vollständig und umfasst alle nach § 1 Nachhaftungsgesetz herrschenden Unternehmen im Sinne des § 2 Nachhaftungsgesetz. Zum 1. Juni 2016 haben sich keine Änderungen am Haftungskreis ergeben.

Die RWE Power AG ist als vollkonsolidiertes Unternehmen in den Konzernabschluss der RWE AG einbezogen.

3.12 Stadtwerke München GmbH

Die Stadtwerke München GmbH ist mit einem Anteil von 25 Prozent Miteigentümer und Mitbetreiber der Anlage KKI 2. Alleiniger weiterer Miteigentümer mit einem Anteil von 75 Prozent ist die PreussenElektra GmbH, welche auch Betriebsführerin der Anlage ist.

Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die aus der Aufstellung der Rückstellungen nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz hervorgehen, betragen für das KKI 2 zum 31. Dezember 2017 insgesamt 399,7 Mio. Euro und sind bei der Stadtwerke München GmbH gebildet worden. Die der Bewertung zugrunde gelegte jährliche Preissteigerung beträgt 4,01 Prozent. Anhand der vorgelegten Unterlagen konnten die Kostenkalkulation für die Rückbauverpflichtungen sowie die darauf basierende Ermittlung der Rückstellungen durch das BAFA nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Stadtwerke München GmbH sind 25 Prozent der Anlage KKI 2 zuzuordnen. Die Rückbauverpflichtungen der Stadtwerke München GmbH betragen somit ebenfalls 25 Prozent der gesamten Rückbauverpflichtungen für diese Anlage. Das KKI 2 befindet sich noch bis spätestens Ende 2022 im Leistungsbetrieb. Daher fallen einerseits nur geringe Ausgaben für Rückbauverpflichtungen an. Andererseits erwirtschaftet dadurch die Stadtwerke München GmbH noch Erträge aus dem Verkauf des produzierten Stroms. Die Stadtwerke München GmbH ist selbst die Konzernmuttergesellschaft, deshalb wurden die verfügbaren liquiden Mittel ausschließlich auf Konzernebene dargestellt. Für eine Gegenüberstellung und Bewertung der Liquidität wird auf Kapitel 4.4 in diesem Bericht verwiesen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Stadtwerke München GmbH ihren Rückbauverpflichtungen – insbesondere in den nächsten drei Geschäftsjahren – nicht nachkommen kann.

Die von der Stadtwerke München GmbH vorgelegte Liste der Gesellschaften des Haftungskreises umfasst keine Gesellschaften. Nach Einschätzung des BAFA ist diese Darstellung korrekt, da die Stadtwerke München GmbH keine nach § 1 Nachhaftungsgesetz herrschenden Unternehmen im Sinne des § 2 Nachhaftungsgesetz hat. Zum 1. Juni 2016 haben sich keine Änderungen am Haftungskreis ergeben.

Das KKI 2 befindet sich zu 25 Prozent im Bruchteileigentum der Stadtwerke München GmbH und ist dementsprechend auch zu 25 Prozent in den Konzernabschluss der Stadtwerke München GmbH einbezogen. Einziger Gesellschafter und damit Eigentümer der Stadtwerke München GmbH ist die Landeshauptstadt München.

4 Angaben zur Konzernebene

Die in Kapitel 3 aufgeführten Betreibergesellschaften sind gesellschaftsrechtlich den EVU zuzuordnen. In den Betreibergesellschaften erwirtschaftete Erträge wurden zum überwiegenden Teil zentral in den EVU gebündelt und als Teil des Liquiditäts- und Anlagenmanagements verwaltet. Durch Forderungen der Betreibergesellschaften gegenüber verbundenen Unternehmen, Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge sowie Kostenübernahmevereinbarungen besteht in diesen Fällen ein konzernweiter Haftungsverbund.

Für eine Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Betreiber wurden die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen den EVU entsprechend der Konsolidierung im Konzernabschluss zugeordnet. Nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften gehen Betreibergesellschaften, die unter beherrschendem Einfluss eines Konzernunternehmens stehen, zu 100 Prozent in den Konzernabschluss ein, auch wenn die rechtlichen Anteile an der Betreibergesellschaft geringer sind (sog. Vollkonsolidierung). Daher können sich Unterschiede zwischen den für die Konzerne ermittelten Rückstellungsbeträgen und den Rückbauverpflichtungen ergeben, die das EVU für seine Anlagen faktisch trägt. In den Fällen von Gemeinschaftskraftwerken oder Bruchteilseigentum wurden die Rückbauverpflichtungen unabhängig von der Bilanzierung der Rückstellungen dargestellt. Hieraus ergibt sich der Anteil des EVU an den einzelnen Anlagen, für die es die Rückbauverpflichtungen zu tragen hat.

Zum Teil sind in den Konzernabschlüssen auch Rückstellungen im Kernenergiebereich aufgeführt, die nicht Teil der durch die Auskunftspflicht nach dem Transparenzgesetz erfassten Rückstellungen sind. Ein Beispiel sind nicht gewerblich genutzte Anlagen oder Verpflichtungen für Anlagen im Ausland. Zudem ergeben sich Bewertungsunterschiede, wie beispielsweise bei der Höhe des Diskontierungszinssatzes, weil die Konzernabschlüsse mit Ausnahme der Stadtwerke München (SWM) nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und nicht nach HGB aufgestellt werden.

Bei der Prüfung wurden ergänzende Ausführungen der Betreiber zu den dargestellten liquiden Mitteln der Konzerne berücksichtigt. Hierbei handelte es sich z. B. um Kennzahlen der Konzerne, Ausführungen zum Finanzmanagement und der Vermögensverwaltung sowie Bewertungen Dritter.

4.1 EnBW

Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die aus den Aufstellungen der Rückstellungen nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz für den EnBW-Konzern hervorgehen, betragen insgesamt ca. 4,7 Mrd. Euro. Der Rückstellungsbetrag umfasst die Anlagen GKN 1, GKN 2, KKP 1, KKP 2 und KWO jeweils zu 100 Prozent.

Ebenso trägt der EnBW-Konzern für die o. g. Anlagen 100 Prozent der Rückbauverpflichtungen.

Die Darstellung der verfügbaren liquiden Mittel hat der Betreiber der o. g. Anlagen gegenüber dem BAFA nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Transparenzgesetzes sowie darüber hinaus ausführlich in Anlehnung an § 5 Absatz 4 der RückBRTransparenzV dargelegt. Als maßgebliche Konzernmuttergesellschaft wurde die EnBW Energie Baden-Württemberg AG dargestellt, weshalb im Folgenden vom EnBW-Konzern berichtet wird.

Zum 31. Dezember 2017 stehen den Rückbauverpflichtungen des EnBW-Konzerns ausreichend liquide Mittel zur Verfügung. Der Bestand an liquiden Mitteln deckt den Bedarf an Inanspruchnahmen von Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen für die folgenden drei Jahre. Durch den Einbezug des Betreibers sowie der Besitzgesellschaften der KKW in das Cash-Pooling-Verfahren des EnBW-Konzerns und der entsprechenden Ergebnisabführungsverträge ist die Zahlungsfähigkeit gesichert. Zur Bestätigung der Zahlungsfähigkeit der EnBW Energie Baden-Württemberg AG wurde eine Bewertung Dritter mit einem Ratingurteil „stabil“ (Langfristiges Rating) vorgelegt. Zwei weitere Ratingurteile, die der Betreiber vorgelegt hat, bewerten übereinstimmend die EnBW Energie Baden-Württemberg AG mit „stabil“. EnBW berichtet für 2017 Umsatzerlöse i. H. v. insgesamt 22,0 Mrd. Euro. Die größten Umsätze werden in den Segmenten Netze, Erzeugung und Handel sowie Vertrieb erwirtschaftet. Das bereinigte EBITDA für 2017 betrug 2,1 Mrd. Euro.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass EnBW seinen Rückbauverpflichtungen – insbesondere in den nächsten drei Geschäftsjahren – nicht nachkommen kann.

4.2 E.ON

Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die aus den Aufstellungen der Rückstellungen nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz für den E.ON-Konzern hervorgehen, betragen insgesamt 8,9 Mrd. Euro. Der Rückstellungsbetrag umfasst die folgenden Anlagen:

- KWW, KKU, KKG, KKI 1, KWG, KBR und KKS jeweils 100 Prozent
- KKI 2 zu 75 Prozent

- KKK zu 50 Prozent
- KRB A, KRB B und KRB C jeweils 25 Prozent

Insgesamt trägt der E.ON-Konzern Rückbauverpflichtungen für die folgenden Anlagen:

- KWW, KKU, KKG und KKI 1 jeweils 100 Prozent
- KWG zu 83,3 Prozent
- KBR zu 80 Prozent
- KKI 2 zu 75 Prozent
- KKS zu 66,7 Prozent
- KKK zu 50 Prozent
- KKB zu 33,3 Prozent
- KRB A, KRB B und KRB C jeweils 25 Prozent
- KKE zu 12,5 Prozent

Die Darstellung der verfügbaren liquiden Mittel haben die Betreiber der o. g. Anlagen gegenüber dem BAFA nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Transparenzgesetzes sowie darüber hinaus ausführlich in Anlehnung an § 5 Absatz 4 der RückBRTransparenzV dargelegt. Als maßgebliche Konzernmuttergesellschaft wurde die PreussenElektra GmbH dargestellt, weshalb im Folgenden über den PreussenElektra-Teilkonzern berichtet wird. Das deutsche Kernenergiegeschäft ist kein strategisches Geschäftsfeld bei E.ON, sondern wird im PreussenElektra-Teilkonzern gesteuert.

Für den Mittelfristplanungszeitraum rechnet der PreussenElektra-Teilkonzern derzeit unter Berücksichtigung der Ausgaben zur Bedienung der Rückbauverpflichtungen mit einem kumulierten positiven Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit decken die Auszahlungen zur Erfüllung der Rückbauverpflichtungen für den Zeitraum 2018 bis 2020. Die Zahlungsfähigkeit für die Jahre nach 2020 ist durch eine Finanzierungsvereinbarung mit der E.ON Energie AG als im Haftungskreis nachfolgendes Unternehmen zusätzlich abgesichert. Die unbeanstandete Werthaltigkeit der Geldanlagen war Prüfungsgegenstand der Jahresabschlussprüfung 2017. Die Finanzlage ist geprägt durch die Finanzierungsstruktur innerhalb des PreussenElektra-Teilkonzerns sowie die Einbindung der PreussenElektra GmbH in den E.ON-Konzern und dessen Rating- und Finanzierungsmöglichkeiten. E.ON berichtet für 2017 Umsatzerlöse i. H. v. insgesamt 38,0 Mrd. Euro. Der größte Anteil wurde in den Segmenten Energienetze und Kundenlösungen für Deutschland erwirtschaftet. Das bereinigte EBITDA für 2017 betrug 5,0 Mrd. Euro.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass E.ON seinen Rückbauverpflichtungen – insbesondere in den nächsten drei Geschäftsjahren – nicht nachkommen kann.

4.3 RWE

Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die aus den Aufstellungen der Rückstellungen nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz für den RWE-Konzern hervorgehen, betragen insgesamt 5,3 Mrd. Euro. Der Rückstellungsbetrag umfasst die folgenden Anlagen:

- KWL, KWB A, KWB B, KMK und KKE jeweils 100 Prozent
- KRB A, KRB B und KRB C jeweils 75 Prozent

Insgesamt trägt der RWE-Konzern Rückbauverpflichtungen für die folgenden Anlagen:

- KWL, KWB A, KWB B und KMK jeweils 100 Prozent
- KKE zu 87,5 Prozent
- KRB A, KRB B und KRB C jeweils 75 Prozent

Die Darstellung der verfügbaren liquiden Mittel haben die Betreiber der o. g. Anlagen gegenüber dem BAFA nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Transparenzgesetzes sowie darüber hinaus ausführlich in Anlehnung an § 5 Absatz 4 der RückBRTransparenzV dargelegt. Als maßgebliche Konzernmuttergesellschaft wurde die RWE AG dargestellt, weshalb im Folgenden vom RWE-Konzern berichtet wird.

Zum 31. Dezember 2017 standen den Rückbauverpflichtungen des RWE-Konzerns ausreichend liquide Mittel zur Verfügung. Der Bestand an liquiden Mitteln übersteigt den Bedarf an Inanspruchnahmen von Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen. Darüber hinaus wird der Finanzbedarf des RWE-Konzerns überwiegend mit

den Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit sowie Dividendenzahlungen von Beteiligungen gedeckt. Die Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit decken die Auszahlungen zur Erfüllung der Rückbauverpflichtungen für den Zeitraum 2018 bis 2020. Neben den operativen Mittelzuflüssen verfügt der RWE-Konzern über weitere Instrumente zur Deckung des Finanzbedarfs. Zur Bestätigung der Zahlungsfähigkeit der RWE AG wurde eine entsprechende Bewertung Dritter mit einem Ratingurteil „stabil“ (langfristiges Rating) vorgelegt. Ein weiteres Ratingurteil, das der Betreiber vorgelegt hat, bescheinigt der RWE AG ebenfalls eine Bonität in der Kategorie „Investment Grade“. RWE berichtet für 2017 Umsatzerlöse i. H. v. insgesamt 44,6 Mrd. Euro. Der größte Anteil wurde in dem Segment „innogy“ erwirtschaftet. Das bereinigte EBITDA für 2017 betrug 5,8 Mrd. Euro.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass RWE seinen Rückbauverpflichtungen – insbesondere in den nächsten drei Geschäftsjahren – nicht nachkommen kann.

4.4 SWM

Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die aus den Aufstellungen der Rückstellungen nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz für den SWM-Konzern hervorgehen, betragen insgesamt 0,4 Mrd. Euro.

Der Rückstellungsbetrag umfasst ausschließlich die Anlage KKI 2 zu 25 Prozent, wofür SWM 25 Prozent der Rückbauverpflichtungen zu tragen hat.

Die Darstellung der verfügbaren liquiden Mittel hat die Stadtwerke München GmbH gegenüber dem BAFA nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Transparenzgesetzes sowie darüber hinaus ausführlich in Anlehnung an § 5 Absatz 4 der RückBRTransparenzV dargelegt. Als maßgebliche Konzernmuttergesellschaft wurde die Stadtwerke München GmbH dargestellt, weshalb im Folgenden vom SWM-Konzern berichtet wird.

Der Bestand an liquiden Mitteln im SWM-Konzern übersteigt die Rückbauverpflichtungen. Der SWM-Konzern erwartet darüber hinaus weiterhin positive Konzernergebnisse nach Steuern. Außerdem hat der SWM-Konzern zur Sicherstellung der Erfüllung seiner langfristigen Verpflichtungen seit vielen Jahren ein „Deckungsvermögen“ definiert, das größtenteils aus dem nicht operativen Finanzvermögen besteht. Aufgrund dieses bestehenden hohen nicht operativen Finanzvermögens und dem stabil hohen Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit sieht der SWM-Konzern seine Zahlungsfähigkeit für die Finanzierung der Rückbauverpflichtungen als ausreichend gesichert an. SWM berichtet für 2017 Umsatzerlöse i. H. v. insgesamt 7,2 Mrd. Euro. Der größte Anteil wurde in dem Segmenten Gas und Strom erwirtschaftet. Das bereinigte EBITDA für 2017 betrug 1,1 Mrd. Euro.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass SWM seinen Rückbauverpflichtungen – insbesondere in den nächsten drei Geschäftsjahren – nicht nachkommen kann.

4.5 Vattenfall

Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die aus den Aufstellungen der Rückstellungen nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz für den Vattenfall-Konzern hervorgehen, betragen insgesamt 1,7 Mrd. Euro. Der Rückstellungsbetrag umfasst die folgenden Anlagen:

- KKB zu 100 Prozent
- KKK zu 50 Prozent

Insgesamt trägt der Vattenfall-Konzern Rückbauverpflichtungen für die folgenden Anlagen:

- KKB zu 66,7 Prozent
- KKK zu 50 Prozent
- KKS zu 33,3 Prozent
- KBR zu 20 Prozent

Die Darstellung der verfügbaren liquiden Mittel haben die Betreiber der o. g. Anlagen gegenüber dem BAFA nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Transparenzgesetzes dargelegt. Mit Erlass der RückBRTransparenzV am 9. Juli 2018 sind die Betreiber für das folgende Berichtsjahr 2018 zur Vorlage weiterer Informationen verpflichtet. Vattenfall berichtet für 2017 Umsatzerlöse i. H. v. insgesamt 135,3 Mrd. SEK (ca. 13,8 Mrd. Euro). Das bereinigte EBITDA für 2017 betrug 38,7 Mrd. SEK (ca. 3,9 Mrd. Euro).

Es liegen keine Informationen vor, dass Vattenfall seinen Rückbauverpflichtungen nicht nachkommen kann.

5 Fazit

5.1

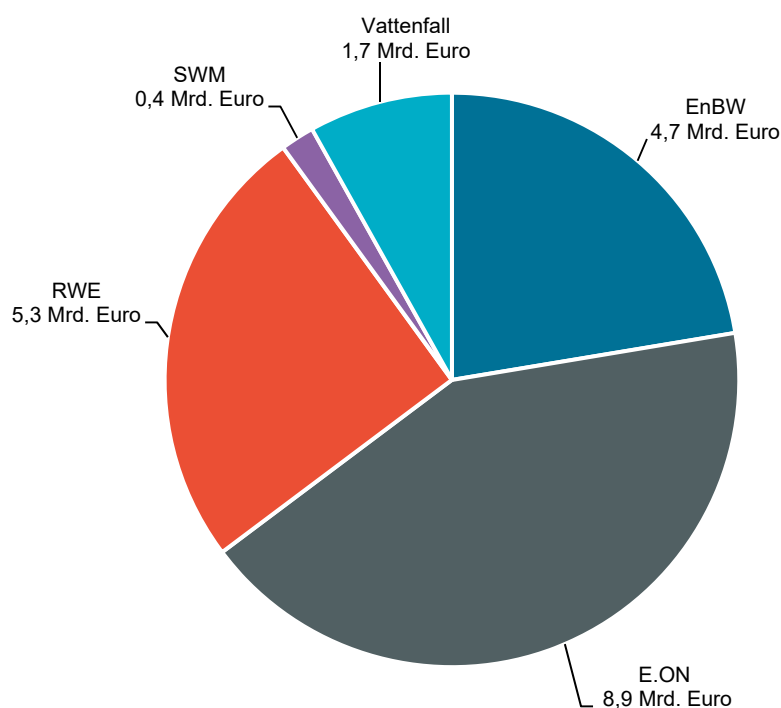
Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen, die aus den Aufstellungen der Rückstellungen nach § 2 Absatz 1 Transparenzgesetz hervorgehen, betragen zum 31. Dezember 2017 auf Basis der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse der Betreiber insgesamt ca. 21,0 Mrd. Euro.

Diese Rückstellungen sind wie folgt den einzelnen EVU zuzuordnen:

- EnBW 4,7 Mrd. Euro
- E.ON 8,9 Mrd. Euro
- RWE 5,3 Mrd. Euro
- SWM 0,4 Mrd. Euro
- Vattenfall 1,7 Mrd. Euro

Abbildung 2

Rückstellungen zum 31. Dezember 2017 nach EVU

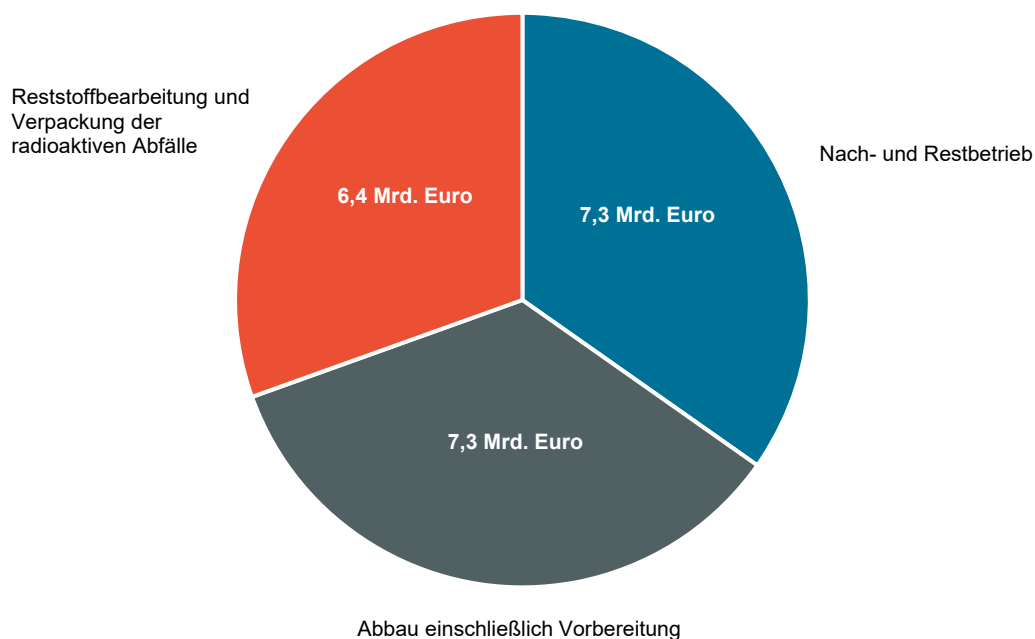


Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen sind nach den einzelnen Aufgaben der Entsorgungsverpflichtungen wie folgt aufgeteilt:

- Nach- und Restbetrieb ca. 7,3 Mrd. Euro;
- Abbau einschließlich Vorbereitung ca. 7,3 Mrd. Euro;
- Reststoffbearbeitung und Verpackung der radioaktiven Abfälle ca. 6,4 Mrd. Euro.

Abbildung 3

Rückstellungen zum 31. Dezember 2017 nach Aufgaben



5.2

Die Prüfung des BAFA hinsichtlich der Ermittlung der Rückstellungsbeträge führte zu keinen Beanstandungen. Die Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag bilanziert worden. Da die Laufzeit der Rückstellungen in der Regel ein Jahr übersteigt, wurden entsprechende Abzinsungen vorgenommen. Für die Kalkulation der Kosten greifen die Betreiber neben internen Erfahrungen und Schätzungen auf externe Gutachten zurück, welche im Regelfall jährlich aktualisiert werden. Die Ermittlung der Rückstellung wird darüber hinaus von den Abschlussprüfern der Betreibergesellschaften jährlich überprüft.

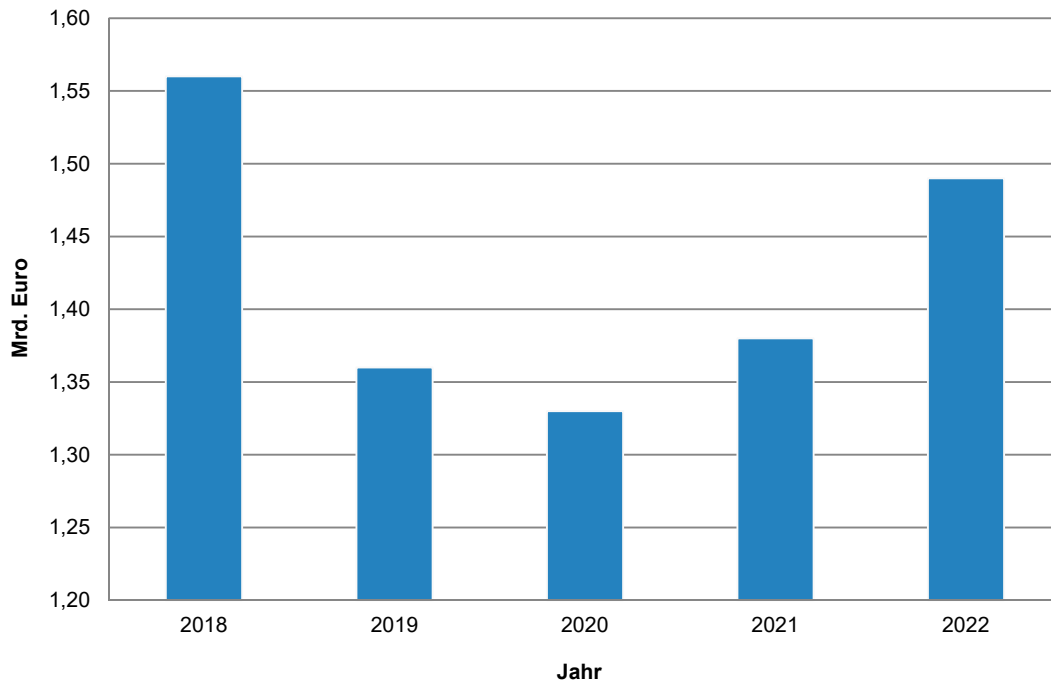
5.3

Die Rückstellungsinanspruchnahmen für Rückbauverpflichtungen in den Jahren 2018 bis 2020 werden von den EVU auf insgesamt ca. 4,3 Mrd. Euro berechnet und geschätzt. Nach einem Anstieg der Rückstellungsinanspruchnahmen Anfang der 2020er Jahre bis zur vollständigen Einstellung des Leistungsbetriebs aller Anlagen sinken diese jedoch mit voranschreitendem Rückbau.

Die Abbildung 4 stellt die Entwicklungen der Rückstellungsinanspruchnahmen für Rückbauverpflichtungen aller EVU bis zum Jahr 2022 dar.

Abbildung 4

Rückstellungsinanspruchnahmen nach Jahren



5.4

Aus der Prüfung der verfügbaren liquiden Mittel durch das BAFA haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Betreiber den Rückbauverpflichtungen – insbesondere in den nächsten drei Geschäftsjahren – nicht nachkommen können.

Im Regelfall standen den Betreibern die liquiden Mittel, die der Rückstellungsbildung gegenüberstehen, frei zur Verfügung. Da zwischen dem Zeitpunkt der Rückstellungsbildung und dem Rückstellungsverbrauch mehrere Jahre oder sogar Jahrzehnte liegen, werden die liquiden Mittel meist nicht als sofort verfügbares Geldvermögen vorgehalten, sondern von den Betreibern über die Gesellschafter im Konzern als Darlehen zur Verfügung gestellt. Die im Konzern angesammelten Mittel werden entsprechend den Anlagestrategien kurz-, mittel- und / oder langfristig angelegt. Aus Sicht der Betreiber stehen diese notwendigen Mittel kurzfristig entsprechend der zeitlichen Rückbauplanung zur Verfügung und werden zur Bedienung der Rückbauverpflichtungen abgerufen. Außerdem sind manche Betreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit verbundenen Unternehmen von den Rückbauverpflichtungen und damit auch von der Notwendigkeit, Rückstellungen zu bilden, befreit worden.

Wesentlich für die Bewertung, ob die Betreiber ihren Rückbauverpflichtungen nachkommen können, ist die Solvenz der Konzerne, in welche sie eingegliedert sind. Daher hat das BAFA die EVU insgesamt in die Betrachtung aufgenommen, da diese die liquiden Mittel für die Bedienung der Rückbauverpflichtungen erwirtschaften. Die liquiden Mittel für die Finanzierung der Rückbauverpflichtungen für die nächsten drei Geschäftsjahre stehen den EVU größtenteils direkt oder in Form von sofort liquidierbaren Vermögenswerten zur Verfügung.

Anhang**A: Detaillierte Informationen zu den einzelnen Anlagen****Biblis**

Das Kernkraftwerk Biblis (KWB) umfasst zwei Kernkraftwerksblöcke (KWB A und KWB B), deren Inbetriebnahmen 1974 und 1976 erfolgten. Die Druckwasserreaktoren KWB werden im „direkten Rückbau“ beseitigt. Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der beiden Anlagen erlosch mit dem Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 6. August 2011. Mit dem Abbau der beiden Blöcke wurde Anfang Juni 2017 begonnen. Der Rückbau inklusive des sich anschließenden konventionellen Abbaus wird nach Angaben des Betreibers voraussichtlich bis Mitte der 2030er Jahre andauern.

Betrieben werden die beiden Anlagen in 68647 Biblis von der RWE Power AG.

Brokdorf

Der Druckwasserreaktor Brokdorf (KBR), dessen Inbetriebnahme im Jahr 1986 erfolgte, soll im „direkten Rückbau“ beseitigt werden. Mit dem Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 6. August 2011 erlischt spätestens Ende 2021 die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage. Nach Angaben des Betreibers wird der Abbau der Anlage voraussichtlich bis zum Jahr 2040 andauern. Mit dem sich anschließenden konventionellen Abbau plant der Betreiber sämtliche Abbauaktivitäten bis zum Jahr 2042 abzuschließen zu können.

Betrieben wird die Anlage in 25576 Brokdorf von der Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG.

Brunsbüttel

Der Siedewasserreaktor Brunsbüttel (KKB), dessen Inbetriebnahme im Jahr 1977 erfolgte, wird im „direkten Rückbau“ beseitigt. Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage erlosch mit dem Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 6. August 2011. Seit dem befindet sich das KKB im Stillstands- bzw. Nachbetrieb.

Nach Angaben des Betreibers wird der Abbau der Anlage voraussichtlich bis zum Jahr 2032 andauern. Mit dem sich anschließenden konventionellen Abbau plant der Betreiber sämtliche Abbauaktivitäten bis zum Jahr 2034 abzuschließen.

Betrieben wird die Anlage in 25541 Brunsbüttel von der Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG.

Emsland

Das Kernkraftwerk Emsland (KKE) besteht aus einer Einzelblockanlage mit Druckwasserreaktor, dessen Inbetriebnahme 1988 erfolgte. Mit dem Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 6. August 2011 erlischt spätestens Ende 2022 die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage. Nach der endgültigen Einstellung des Leistungsbetriebes soll der Restbetrieb Anfang 2023 beginnen. Mit dem sich an die Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung anschließenden konventionellen Abbau erfolgt ein vollständiges Ende der Abbauarbeiten nach Angabe des Betreibers voraussichtlich Anfang der 2040er Jahre.

Betrieben wird die Anlage in 49811 Lingen von der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH.

Grafenrheinfeld

Die nukleare Dampferzeugungsanlage des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld (KKG) besteht aus einem Druckwasserreaktor, dessen Leistungsbetrieb im Jahr 1982 begann. Mit dem Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 6. August 2011 wurde die Anlage am 27. Juni 2015 abgeschaltet und befindet sich seitdem in der Nachbetriebsphase. Mit dem sich an die Stilllegung, den Abbau der Anlagen und die Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung anschließenden konventionellen Abbau erfolgt ein vollständiges Ende der Abbauarbeiten nach Angabe des Betreibers voraussichtlich mit dem Jahr 2038.

Betrieben wird die Anlage in 97506 Grafenrheinfeld von der PreussenElektra GmbH.

Gundremmingen

Das Kernkraftwerk Gundremmingen (KRB) besteht aus den drei Blöcken KRB A, KRB B und KRB C.

Bei Block A handelt es sich um ein KKW mit Siedewasserreaktor, dessen Leistungsbetrieb 1967 begann und 1977 endete. Der als Technologiezentrum Gundremmingen genutzte Teil der Anlage KRB A wurde Ende 2014 genehmigungsrechtlich KRB II (KRB B und KRB C) zugeordnet und wird dort im Rahmen des Abbaus als

Reststoffbearbeitungs- und Abfallbehandlungseinrichtung eingesetzt. Nach Angabe des Betreibers wird der vollständige Abbau der Anlage voraussichtlich Anfang der 2030er Jahre erreicht werden.

Die Doppelblockanlage KRB II (KRB B, KRB C) besteht aus einem KKW mit Siedewasserreaktoren. Der Leistungsbetrieb der Anlagen begann im Jahr 1984 (KRB B) bzw. im Jahr 1985 (KRB C). Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb des KRB B erlosch gemäß Atomgesetz am 31. Dezember 2017. Die Anlage wurde daraufhin abgeschaltet.

Hingegen befindet sich das KRB C noch bis spätestens zum Ende des Jahres 2021 im Leistungsbetrieb. Zur Sicherstellung des Betriebs haben die Gesellschafter RWE Nuclear GmbH und PreussenElektra GmbH Anfang Januar 2018 Strommengen übertragen. Damit soll der geplante Restbetrieb für KRB C Anfang 2022 beginnen. Die entsprechenden Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau sind folglich ab dem Jahr 2018 für KRB B und ab 2022 für KRB C vorgesehen. Anschließend erfolgt nach der Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung der konventionelle Abbau, der nach Angabe des Betreibers für beide Blöcke voraussichtlich Anfang der 2040er Jahre vollständig abgeschlossen sein wird.

Betrieben werden die o. g. Anlagen in 89355 Gundremmingen von der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH.

Grohnde

Das Kernkraftwerk Grohnde (KWG) ist ein KKW mit nuklearer Dampferzeugungsanlage, welche aus einem Druckwasserreaktor besteht. Die Anlage hatte im Jahr 1985 den Leistungsbetrieb aufgenommen. Mit dem Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 6. August 2011 erlischt die Genehmigung zum Leistungsbetrieb spätestens zum Ende des Jahres 2021. Mit dem sich an die Stilllegung, den Abbau der Anlagen und die Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung anschließenden konventionellen Abbau erfolgt ein vollständiges Ende der Abbauarbeiten nach Angabe des Betreibers voraussichtlich mit dem Jahr 2042.

Betrieben wird die Anlage in 31860 Emmerthal von der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG.

Isar 1

Die nukleare Dampferzeugungsanlage des Kernkraftwerks Isar 1 (KKI 1) besteht aus einem Siedewasserreaktor, dessen Inbetriebnahme 1979 erfolgte. Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage erlosch mit dem Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 6. August 2011. In der Folge wurde das KKW abgeschaltet und befindet sich aktuell im Rückbau. Nach dem Beginn des Abbaus der Anlage im April 2017 erwartet der Betreiber ein vollständiges Ende der Abbauarbeiten inklusive des konventionellen Abbaus voraussichtlich im Jahr 2038.

Betrieben wird die Anlage in 84051 Essenbach von der PreussenElektra GmbH.

Isar 2

Die nukleare Dampferzeugungsanlage des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2) besteht aus einem Druckwasserreaktor, dessen Inbetriebnahme 1988 erfolgte. Das KKI 2 befindet sich im Leistungsbetrieb. Mit dem Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 6. August 2011 erlischt die Genehmigung zum Leistungsbetrieb spätestens zum Ende des Jahres 2022. Ein vollständiges Ende der Abbauarbeiten inklusive des konventionellen Abbaus wird nach Angabe des Betreibers voraussichtlich mit dem Jahr 2043 erwartet.

Betrieben wird die Anlage in 84051 Essenbach von der PreussenElektra GmbH. Die Stadtwerke München GmbH ist Miteigentümerin und Mitbetreiberin der Anlage.

Krümmel

Der Siedewasserreaktor Krümmel (KKK), dessen Inbetriebnahme 1984 erfolgte, wird im „direkten Rückbau“ beseitigt. Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage erlosch mit dem Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 6. August 2011, in der Folge sich das KKW in einem Stillstands- bzw. Nachbetrieb befindet. Nach Angaben des Betreibers wird der Abbau der Anlage voraussichtlich bis zum Jahr 2033 andauern. Mit dem sich anschließenden konventionellen Abbau plant der Betreiber sämtliche Abbauaktivitäten ungefähr zum Jahr 2036 abzuschließen.

Betrieben wird die Anlage in 21502 Geesthacht von der Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG.

Lingen

Das Kernkraftwerk Lingen (KWL) ist eine 1968 in Betrieb genommene Einzelblockanlage mit Siedewasserreaktor, dessen Betriebsende 1977 erfolgte. Die Stilllegungsgenehmigung wurde am 21. November 1985 erteilt. Der Abbau der Anlage erfolgt nach einer Phase des sicheren Einschlusses seit 2015. Nach Angaben des Betreibers wurde bereits ein Großteil der Anlagenteile und Gebäude aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen und abgerissen oder anderweitig genutzt. Die Abbauarbeiten der Anlage werden voraussichtlich inklusive des sich anschließenden konventionellen Abbaus nach Angabe des Betreibers bis Anfang der 2030er Jahre andauern.

Betrieben wird die Anlage in 49808 Lingen von der Kernkraftwerk Lingen GmbH.

Mühlheim-Kärlich

Das Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich (KMK) ist ein Druckwasserreaktor, dessen Inbetriebnahme 1987 erfolgte. Mit dem Ende des Leistungsbetriebs 1988 wurden die endgültige Stilllegung und der Abbau des KMK im Jahr 2000 beschlossen und im Jahr 2004 genehmigt, so dass das KMK im „direkten Rückbau“ beseitigt wird. Die seit 2004 laufenden Abbauarbeiten der Anlage werden inklusive des sich anschließenden konventionellen Abbaus nach Angabe des Betreibers voraussichtlich bis Anfang der 2030er Jahre andauern.

Betrieben wird die Anlage in 56218 Mühlheim-Kärlich von der RWE Power AG.

Neckarwestheim

Das Gemeinschaftskernkraftwerk Neckarwestheim 1 (GKN 1) ist ein Druckwasserreaktor, der 1976 den Leistungsbetrieb aufgenommen hat. Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage erlosch mit dem Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 6. August 2011, in der Folge sich das KKW in der Stilllegungs- und Abbauphase befindet. Die Anlage wird im „direkten Rückbau“ beseitigt. Ein Ende der Arbeiten inklusive des konventionellen Abbaus wird nach Angabe des Betreibers voraussichtlich bis zum Jahr 2031 andauern.

Das Gemeinschaftskernkraftwerk Neckarwestheim 2 (GKN 2) ist ein Druckwasserreaktor, der sich seit 1989 im Leistungsbetrieb befindet. Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb erlischt nach dem Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 6. August 2011 spätestens Ende des Jahres 2022. Ein vollständiges Ende der Abbauarbeiten inklusive des konventionellen Abbaus ist nach Betreiberangabe voraussichtlich Ende 2043 avisiert.

Betrieben werden die beiden Anlagen in 74382 Neckarwestheim von der EnBW Kernkraft GmbH.

Obrigheim

Die nukleare Dampferzeugungsanlage des Kernkraftwerks Obrigheim (KWO) bestand aus einem Druckwasserreaktor, der sich seit 1969 im Leistungsbetrieb befindet. Die Abschaltung der Anlage erfolgte im Jahr 2005. Das KWO befindet sich seit 2008 in der Stilllegungs- und Abbauphase und wird im „direkten Rückbau“ beseitigt. Ein vollständiges Ende der Arbeiten inklusive des konventionellen Abbaus wird nach Angabe des Betreibers voraussichtlich im Jahr 2023 erwartet.

Betrieben wird die Anlage in 74847 Obrigheim von der EnBW Kernkraft GmbH.

Philippsburg

Das Kernkraftwerk Philippsburg 1 (KKP 1) ist ein Siedewasserreaktor, dessen Inbetriebnahme 1980 erfolgte. Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage erlosch mit dem Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 6. August 2011. In der Folge wurde das KKW 2017 stillgelegt und befindet sich seitdem in der Stilllegungs- und Abbauphase. Die Anlage wird im „direkten Rückbau“ beseitigt. Ein Ende der Arbeiten inklusive des konventionellen Abbaus wird nach Angabe des Betreibers voraussichtlich für das Jahr 2032 erwartet.

Das Kernkraftwerk Philippsburg 2 (KKP 2) ist ein Druckwasserreaktor, dessen Inbetriebnahme 1985 erfolgte. Mit dem Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 6. August 2011 erlischt spätestens Ende 2019 die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage. Ein vollständiges Ende der Abbauarbeiten inklusive des konventionellen Abbaus ist nach Betreiberangabe voraussichtlich Anfang 2040 avisiert.

Betrieben werden die beiden Anlagen in 76661 Philippsburg von der EnBW Kernkraft GmbH.

Stade

Der Druckwasserreaktor Stade (KKS) wurde 1972 in Betrieb genommen und 2003 endgültig abgeschaltet. Die Anlage befindet sich seit 2005 im „direkten Rückbau“. Nach Angabe des Betreibers wird der Abbau des KKS voraussichtlich im Jahr 2021 erfolgen. Der gesamte Abbau einschließlich des konventionellen Rückbaus mit Ausnahme des Standortzwischenlagers ist bis zum Jahr 2023 avisiert.

Betrieben wird die Anlage in 21683 Stade von der Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG.

Unterweser

Die nukleare Dampferzeugungsanlage des Kernkraftwerks Unterweser (KKU) besteht aus einem Druckwasserreaktor, dessen Inbetriebnahme 1979 erfolgte. Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage erlosch mit dem Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 6. August 2011, in deren Folge das KKW abgeschaltet die Nachbetriebsphase begann. Ein Ende der Abbauarbeiten inklusive des konventionellen Abbaus wird nach Angabe des Betreibers voraussichtlich mit dem Jahr 2034 erwartet.

Betrieben wird die Anlage in 26935 Stadland von der PreussenElektra GmbH.

Würgassen

Das Kernkraftwerk Würgassen (KWW) bestand ursprünglich aus einem Siedewasserreaktor, welcher sich seit 1975 im Leistungsbetrieb befand. Die Abschaltung der Anlage erfolgte im Jahr 1994. Die Anlage wurde im Jahr 1997 stillgelegt. Im Jahr 2014 wurde der nukleare Rückbau der gesamten Anlage erfolgreich beendet. Seitdem befindet sich der Standort im sogenannten Lagerbetrieb. Mit der behördlichen Freigabe des nicht für Lagerzwecke benötigten Betriebsgeländes erfolgte Ende 2017 die Entlassung des Standorts aus der atomrechtlichen Überwachung. Ein Ende der Abbauarbeiten inklusive des konventionellen Abbaus wird nach Angabe des Betreibers voraussichtlich im Jahr 2032 erwartet.

Betrieben wird die Anlage in 37688 Beverungen von der PreussenElektra GmbH.

